



Protokoll

4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

SV-Mat. 02/2023

Datum: 05.12.2022
Beginn: 10:00 Uhr
Ende: 15.30 Uhr
Ort: Berlin, Pullman Schweizerhof

Berlin, 24.01.2023

Vorsitz: RAuN Dr. Ulrich **Wessels**, Präsident der BRAK
Schriftführerin: RAin Anne **Riethmüller**

Anwesend: Die Teilnehmer können der beigefügten Anwesenheitsliste entnommen werden.

Inhalt:

I. Formalien	3
Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung	3
Bestimmung der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)	3
Genehmigung des Protokolls über die 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung	3
II. Bericht aus dem Versammlungsrat	4
III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung	4
1. Ausschuss 8 – Modernisierung von BORA und FAO	4
a) Bericht aus dem Ausschuss	4
b) Neufassung der BORA und der FAO	4
2. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften	49
a) Bericht aus dem Ausschuss	49
b) Änderung von § 4a Abs. 1 FAO (schriftliche Leistungskontrollen)	50
c) Änderung von § 18 lit. f FAO (gemeinsame Ausschüsse)	53
d) Änderung von § 20 Nr. 3 FAO (vorzeitiges Ausscheiden)	54
3. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung	55
a) Bericht aus dem Ausschuss	55
b) Streichung des § 24 BORA (Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer)	56
c) Änderung des § 4 BORA (GWG-Kompatibilität von Sammelanderkonten)	57
4. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar	62
a) Bericht aus dem Ausschuss	62
b) Änderung von § 16 BORA	63
c) Änderung von § 21 BORA	64
5. Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr	64
a) Bericht aus dem Ausschuss	64
b) Ergänzung von § 1 BORA (Unabhängigkeit)	64
6. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung	68
Bericht aus dem Ausschuss	68
7. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz	69
Bericht aus dem Ausschuss	69
8. Ausschuss 7 – Legal Tech	70
Bericht aus dem Ausschuss	70
IV. Verschiedenes	70
V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung	71

I. Formalien

Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung

Bestimmung der Schriftführerin (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)

Genehmigung des Protokolls über die 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

Dr. Wessels: Er begrüße alle Mitglieder der Satzungsversammlung erneut in Präsenz zur inzwischen vierten Sitzung der 7. Satzungsversammlung in Berlin.

Herrn Kollegen Dr. Uwe Wirsching begrüße er als neuen Kammerpräsidenten der RAK Nürnberg.

Frau Kollegin Dr. Manuela Sissy Kraus aus der RAK Berlin sei aus persönlichen Gründen aus der Satzungsversammlung ausgeschieden. Eine Nachrückerin sei nicht benannt worden.

Ferner heiße er alle heutigen Gäste willkommen und begrüße als Vertreterin des Bundesministeriums der Justiz die Leiterin des Referats RB1 (Berufsrecht der Rechtsanwälte, Patentanwälte und Notare), Frau Susanne Münch.

Sodann stelle er wie gewohnt die Formalien fest.

Rechtzeitig mit Schreiben vom 13.06.2022 (SV-Mat. 28/2022) habe er zur 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung eingeladen. Die Materialien zu dieser Sitzung seien zusammen mit der Tagesordnung mit Schreiben vom 21.11.2022 (SV-Mat. 35/2022) übersandt worden.

Das Protokoll über die 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 29. und 30.04.2022 sei mit Schreiben vom 13.06.2022 (SV-Mat. 28/2022) übersandt worden. Nach Berücksichtigung des Protokollberichtigungsantrags von Herrn Kollegen Schachschneider vom 12.07.2022 sei am 21.11.2022 mit SV-Mat. 35/2022 das korrigierte Protokoll der letzten Plenumsitzung übersandt worden.

Er komme nun zur Beschlussfähigkeit. Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den insgesamt 89 stimmberechtigten Mitgliedern die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 (das sind 54) anwesend seien. Um 10.05 Uhr seien insgesamt 72 stimmberechtigte Mitglieder anwesend gewesen. Zwischenzeitlich seien noch weitere Mitglieder dazugekommen, so dass eine Beschlussfähigkeit gegeben sei.

Gemäß § 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Frau Kollegin Riethmüller zur Schriftführerin der Satzungsversammlung.

Noch einige Hinweise zum nun wieder herkömmlichen Diskussions- und Abstimmungsprozedere: Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er wie gewohnt gemäß § 10 Abs. 2 der GO über einzelne Anträge abstimmen lassen (Meinungsbild). Die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen reiche hier aus, damit sich die Satzungsversammlung auch weiterhin mit dem konkreten Antrag beschäftige.

Nach der Abstimmung über einzelne Anträge finde eine weitere Abstimmung statt. Mit der zweiten Abstimmung komme ein Beschluss zur Änderung bzw. Ergänzung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmt. Das seien bei 90 Mitgliedern 46 Stimmen.

II. Bericht aus dem Versammlungsrat

Dr. Wessels: Der Versammlungsrat habe am 15.11.2022 getagt. Im Fokus der Videokonferenz habe die allgemeine Konzeption der Tagesordnung der 4. Sitzung der 7. Satzungsversammlung gestanden.

III. Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. Ausschuss 8 – Modernisierung von BORA und FAO

a) Bericht aus dem Ausschuss und

b) Neufassung der BORA und der FAO

Dr. Wessels: Das Plenum der Satzungsversammlung habe sich bei der letzten Sitzung am 29./30.04.2022 mit überwiegender Mehrheit dafür ausgesprochen und beschlossen, einen fachübergreifenden Ausschuss zur Modernisierung der BORA und FAO zu gründen. Dieser Ausschuss sei beauftragt worden zu prüfen, ob und nach welchen Grundsätzen die BORA und FAO zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung überarbeitet werden müssten. Er bitte RAin Züнкler, aus dem Ausschuss 8 zu berichten und die Anträge zur Änderung von BORA und FAO zu erläutern.

RAin Züнкler: Sie werde den mit dem Ausschuss abgestimmten Bericht vortragen. Wie von Dr. Wessels bereits erläutert, habe die Satzungsversammlung bei der 3. Sitzung am 29./30.04.2022 beschlossen, einen übergreifenden Ausschuss zur Modernisierung der BORA einzurichten. Dabei sollten spätestens zur letzten Sitzung der 7. Satzungsversammlung Beschlussvorlagen eingebracht werden.

Der Ausschuss 8 sei mit der Prüfung, ob und nach welchen Grundsätzen durch die Einführung von Berufsausübungsgesellschaften als Normadressaten aufgrund der großen BRAO-Reform Regelungsbedarf in der BORA geboten erscheine, wobei die konkrete Ausgestaltung den bisherigen Fachausschüssen überlassen bleibe, beauftragt worden. Außerdem sollte der Ausschuss prüfen, ob und nach welchen Grundsätzen die Formulierungen der BORA und FAO zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung zu überarbeiten, die Änderungen umzusetzen und redaktionell zu überarbeiten seien. Nach den Vorgaben der Satzungsversammlung habe der Ausschuss zwei Unterausschüsse gegründet, den Beschluss der Satzungsversammlung umgesetzt und am 17.05.2022 und 12.10.2022 getagt. Zwischen den Unterausschüssen und den anderen Ausschüssen der Satzungsversammlung habe laufender Kontakt bestanden.

Der Unterausschuss B habe sich in vier Sitzungen, am 01.06.2022, 29.06.2022, 15.08.2022 und 04.10.2022, mit dem Auftrag der Satzungsversammlung zur Einführung einer geschlechtergerechten Sprache intensiv befasst und eine gendergerechte Fassung der BORA und FAO erarbeitet. Der Unterausschuss B habe sich nach intensiver Diskussion nicht zuletzt aufgrund des klaren Votums der Satzungsversammlung dagegen entschieden, in der BORA und FAO eine Präambel oder einen Hinweis auf die geschlechtergerechte Sprache einzufügen. Die vorgeschlagenen Fassungen der BORA zur Vermeidung sprachlicher Diskriminierung orientierten sich daran, dass für den Gesetz- und Satzungsgeber gemäß Art. 3 Abs. 2, 3 GG sowie nach dem Bundesgleichstellungsgesetz und dem Handbuch der Rechtsförmlichkeit die Verpflichtung bestehe, geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Ein diesbezüglicher Hinweis könne als unnötige Rechtfertigung missverstanden werden. Der Unterausschuss B habe sich dagegen entschieden klarzustellen, dass der Satzungsversammlung keine Kompetenz zukomme, andere als die in § 12 Abs. 4 und § 46a Abs. 4 Nr. 3 BRAO vorgegebenen Berufsbezeichnungen „Rechtsanwältin“ und „Rechtsanwalt“ zu verwenden. Darüber hinaus sei es aufgrund der Vorgaben

der Rechtsförmlichkeit nicht möglich, Sonderzeichen wie Gendersternchen, Unterstriche, Doppelpunkte o. ä. zu nutzen. Da das Bundesverfassungsgericht den Schutz der geschlechtlichen Identität dauerhaft weder dem weiblichen noch dem männlichen Geschlecht zuordne (vgl. BVerfG, Beschluss vom 10.10.2017 – 1 BvR 2019/16), habe der Ausschuss in den Berufsordnungen Änderungen unter Berücksichtigung von Satzungscompetenz und Rechtsförmlichkeit – soweit möglich – auch nach diesen verfassungsrechtlichen Vorgaben vorgenommen. Inhaltlich habe der Ausschuss keine Änderungen vorgeschlagen. In wenigen Fällen seien Sätze umgestellt worden. Fragen hinsichtlich zusammengesetzter Begriffe wie „anwaltsorientiert“, „Rechtsanwalts-gesellschaft“, „Rechtsanwaltskammer“ seien noch zu klären. Es müsse ebenfalls an die Einführung einer geschlechtergerechten Berufsbezeichnung und erforderliche Änderungen in anderen Gesetzen bei Bezeichnungen wie beispielsweise „Urheberrecht“, „Architekten- und Ingenieurrecht“ gedacht werden. Der Unterausschuss B würde es begrüßen, wenn das BMJ und die BRAK diese Fragen erneut aufnahmen, um Geschlechterdiskriminierung zu vermeiden und dafür die gesetzgeberischen Voraussetzungen schufen. Insbesondere erscheine es erforderlich, sich auf die Methodik der Umsetzung der gendergerechten Sprache zu einigen.

Der Unterausschuss A habe in seiner Sitzung am 15.06.2022 Reformbedarf erkannt, der sich entweder aus der am 01.08.2022 in Kraft getretenen Reform der BRAO oder aus sonstigen Gründen ergebe. Relevant sei insbesondere die Einführung der Berufsausübungsgesellschaften als Normadressaten. Soweit nach Auffassung des Unterausschusses Regelungs- oder Prüfungsbedarf bestehe, habe der Unterausschuss A Vorschläge, Fragen und Anregungen formuliert und diese den entsprechenden zuständigen Fachausschüssen am 09.08.2022 zur weiteren Bearbeitung in einem Memo weitergeleitet. Das Memo enthalte weitere von Unterausschuss B in der BORA und FAO gefundene Formulierungen, die einen Modernisierungsbedarf aufwiesen, wie beispielsweise die Regelung über die Briefköpfe in § 10 BORA.

Der Ausschuss 8 empfehle aufgrund eines einstimmigen Beschlusses in seiner Sitzung am 12.10.2022 der Satzungsversammlung, die Fassung der BORA und FAO mit geschlechtergerechter Sprache in ihrer 4. Sitzung zu verabschieden. Es sei in der 3. Sitzung am 29./30.04.2022 beschlossen worden, so zu verfahren. Nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses 8 sollten die verbleibenden, teilweise komplexen Änderungs- und Modernisierungsfragen in der BORA und FAO nicht unter Zeitdruck, sondern sorgfältig und ausführlich diskutiert werden. In Bezug auf spätere Änderungen werden die BRAK und ihre Geschäftsführung gebeten, zu gewährleisten, dass die BORA und FAO auch zukünftig in geschlechtergerechter Sprache verfasst würden.

Die neue Fassung sei an die Vorsitzenden der Fachausschüsse übersandt worden. Die Vorsitzenden hätten diese Fassung an die Ausschussmitglieder weitergeleitet. Die Ausschussmitglieder hätten konstruktive Rückmeldungen gegeben. In einem Umlaufbeschluss habe der Ausschuss am 08.11.2022 kleine, aber wichtige Änderungen vorgenommen. Dieser Umlaufbeschluss sei den Mitgliedern der Satzungsversammlung mit den Sitzungsmaterialien übersandt worden. Es gebe noch zwei zusätzliche kleine Änderungen redaktioneller Art. Kolleginnen und Kollegen hätten mitgeteilt, dass es in der Inhaltsübersicht in § 29b BORA zunächst „Rechtsanwältinnen“ und dann „Rechtsanwälte“ anstatt der umgekehrten Reihenfolge heißen solle. Frau Münch habe zudem darauf hingewiesen, dass es in § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a FAO jeweils anstatt „Sachverwalterin“ „Sachwalterin“ heißen müsse. Diese Änderungen seien in der als Beschlussvorlage vorgelegten Fassung aufgenommen. Sie bedanke sich herzlich bei den Mitgliedern des Ausschusses 8, bei der Geschäftsführung der BRAK, insbesondere bei RAin von Seltmann und Frau Grosch, für die konstruktive und intensive Zusammenarbeit. Sie danke auch den Mitgliedern der Satzungsversammlung für ihre Hinweise.

Dr. Wessels: Er bedanke sich für die Erläuterungen der Arbeit des Ausschusses. Er frage, ob die Mitglieder der Satzungsversammlung Anregungen oder Fragen an RAin Zünkler oder den Ausschuss hätten.

RAin Riethmüller: Sie bedanke sich beim Ausschuss 8 Unterausschuss B. Sie finde die Arbeit des Ausschusses beeindruckend und habe lediglich zwei Änderungsvorschläge redaktioneller Art. Zunächst sollten in § 32 Abs. 1 BORA die Wörter „Mandantinnen und“ vor dem Wort Mandanten eingefügt werden. In der FAO sei ihr aufgefallen, dass die Bezeichnung „der Vorsitz“ anstatt „die Vorsitzende oder der Vorsitzende“ verwendet worden sei. Wenn in der gendergerechten Fassung die Bezeichnung „die Rechtsanwältin“ aufgenommen werde, könne „der Vorsitz“ durch „die oder der Vorsitzende“ ersetzt werden. Dies betreffe § 24 FAO.

RAin Zütkler: Sie danke für die Anregung. Der Unterausschuss B habe die Verwendung der Bezeichnung „Vorsitz“ intensiv diskutiert. § 24 FAO stelle eine der wenigen Stellen dar, an welcher der Ausschuss eine Formulierung gewählt habe und wählen konnte, die sich auch auf weitere Geschlechter beziehen könne. Der Ausschuss habe gesehen, dass die gewählte Formulierung nicht optimal sei. „Der Vorsitz“ sei jedoch gegenüber „die oder der Vorsitzende“ zu präferieren.

Dr. Wessels: Er habe gesehen, dass die Ergänzung der Wörter „Mandantinnen und“ in der Beschlussvorlage zu § 32 BORA bereits vorgenommen worden sei. Er frage RAin Riethmüller, ob sie hinsichtlich der in § 24 FAO verwendeten Bezeichnung einen förmlichen Änderungsantrag stelle.

RAin Riethmüller: Sie stelle keinen förmlichen Änderungsantrag. Sie sei davon ausgegangen, dass der Ausschuss diese Formulierung mit Bedacht gewählt habe, habe jedoch die Äußerungen der Satzungsversammlung dazu hören wollen.

Dr. Krumm: Er habe bedauerlicherweise an der letzten Sitzung der Satzungsversammlung nicht teilnehmen können. Die Gründung dieses Ausschusses sei bei der letzten Sitzung mit großer Mehrheit beschlossen worden. Er halte jedoch diese Diskussion für überflüssig. Dadurch werde unterstellt, dass eine Vielzahl weiterer Gesetze nicht geschlechtergerecht seien. Wenn man mit einer Änderung anfangen, führe dies dazu, dass auch andere Gesetze geändert würden. Wenn das Geschlecht „divers“ zukünftig ebenfalls berücksichtigt werden solle, führe dies seiner Ansicht nach zu einer überflüssigen Aufblähung der Gesetze ohne jeden sachlichen Gehalt. Er spreche sich daher gegen die vorgeschlagenen Änderungen aus.

Dr. Wessels: Er sehe keine weiteren Wortmeldungen. Er wolle zunächst ein Meinungsbild zu den Anträgen auf Änderungen der BORA und FAO des Ausschusses 8 mit den redaktionellen Änderungen in der Inhaltsübersicht zu § 29b BORA, in § 32 Abs. 1 BORA und in § 5 Abs. 1 lit. g Nr. 3 lit. a FAO, die RAin Zütkler und RAin Riethmüller erläutert hätten, einholen.

(dafür: 50, dagegen: 5, Enthaltungen: 19)

Dr. Wessels stellt nunmehr den folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur **satzungsändernden Abstimmung:**

BORA und FAO erhalten die folgenden geänderten Fassungen:

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland sowie die weiteren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern geben sich durch die Versammlung ihrer frei gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgende Berufsordnung:

Berufsordnung

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Freiheit der Berufsausübung

§ 1 Freiheit der Advokatur

Zweiter Teil

Pflichten bei der Berufsausübung

Erster Abschnitt

Allgemeine Berufs- und Grundpflichten

§ 2 Verschwiegenheit

§ 3 Interessenwiderstreit

§ 4 Fremdgelder und andere Vermögenswerte

§ 5 Kanzlei, weitere Kanzlei und Zweigstelle

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Zweiter Abschnitt

Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung

§ 6 Werbung

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

§ 7a Mediation

§ 8 Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit

§ 9 Kurzbezeichnungen

§ 10 Briefbögen

Dritter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung des Mandats

§ 11 Mandatsbearbeitung und Unterrichtung der Mandantschaft

§ 12 Umgehungsverbot

§ 13 (aufgehoben)

§ 14 Zustellungen

§ 15 Mandatswechsel

§ 16 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

§ 16a Ablehnung der Beratungshilfe

§ 17 Zurückbehaltung von Handakten

§ 18 Vermittelnde, schlichtende oder mediative Tätigkeit

Vierter Abschnitt

Besondere Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden

§ 19 Akteneinsicht

§ 20 Berufstracht

Fünfter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei Vereinbarung und Abrechnung von Gebühren

§ 21 Honorarvereinbarung

§ 22 Gebühren- und Honorarteilung

§ 23 Abrechnungsverhalten

Sechster Abschnitt

Besondere Berufspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer, deren Mitgliedern und gegenüber Mitarbeitenden

§ 24 Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer

§ 25 Beanstandungen gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

§ 26 Beschäftigung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten und anderen Mitarbeitenden

§ 27 Beteiligung Dritter

§ 28 Ausbildungsverhältnisse

Siebter Abschnitt

Besondere Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

§ 29 (aufgehoben)

§ 29a Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

§ 29b Einschaltung ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Achter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

§ 30 (aufgehoben)

§ 31 (aufgehoben)

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

§ 33 Geltung der Berufsordnung bei beruflicher Zusammenarbeit

Neunter Abschnitt

Anwendungsbereich

§ 34 Weitere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 35 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

Erster Teil

Freiheit der Berufsausübung

§ 1 Freiheit der Advokatur

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte üben ihren Beruf frei, selbstbestimmt und unreglementiert aus, soweit Gesetz oder Berufsordnung sie nicht besonders verpflichten.

(2) Die Freiheitsrechte der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gewährleisten die Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger am Recht. Anwaltliche Tätigkeit dient der Verwirklichung des Rechtsstaats.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte beraten und vertreten ihre Mandantinnen und Mandanten in allen Rechtsangelegenheiten unabhängig und haben sie vor

Rechtsverlusten zu schützen, rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten, vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren und gegen verfassungswidrige Beeinträchtigung und staatliche Machtüberschreitung zu sichern.

Zweiter Teil

Pflichten bei der Berufsausübung

Erster Abschnitt

Allgemeine Berufs- und Grundpflichten

§ 2 Verschwiegenheit

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet und berechtigt. Dies gilt auch nach Beendigung des Mandats.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht gebietet es der Rechtsanwältin und dem Rechtsanwalt, die zum Schutze des Mandatsgeheimnisses erforderlichen organisatorischen und technischen Maßnahmen zu ergreifen, die risikoadäquat und für den Anwaltsberuf zumutbar sind. Technische Maßnahmen sind hierzu ausreichend, soweit sie im Falle der Anwendbarkeit der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten deren Anforderungen entsprechen. Sonstige technische Maßnahmen müssen ebenfalls dem Stand der Technik entsprechen. Abs. 4 lit. c) bleibt hiervon unberührt. Die Nutzung eines elektronischen oder sonstigen Kommunikationsweges, der mit Risiken für die Vertraulichkeit dieser Kommunikation verbunden ist, ist jedenfalls dann erlaubt, wenn die Mandantin oder der Mandant ihr zustimmt. Von einer Zustimmung ist auszugehen, wenn die Mandantin oder der Mandant diesen Kommunikationsweg vorschlägt oder beginnt und ihn fortsetzt, nachdem die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zumindest pauschal und ohne technische Details auf die Risiken hingewiesen hat.

(3) Ein Verstoß gegen die Pflicht zur Verschwiegenheit (§ 43a Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) liegt nicht vor, soweit Gesetz und Recht eine Ausnahme fordern oder zulassen.

(4) Ein Verstoß ist nicht gegeben, soweit das Verhalten der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts

- a) mit Einwilligung erfolgt oder**
- b) zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist, z. B. zur Durchsetzung oder Abwehr von Ansprüchen aus dem Mandatsverhältnis oder zur Verteidigung in eigener Sache, oder**
- c) im Rahmen der Arbeitsabläufe der Kanzlei, die außerhalb des Anwendungsbereichs des § 43e Bundesrechtsanwaltsordnung liegen, objektiv einer üblichen, von der Allgemeinheit gebilligten Verhaltensweise im sozialen Leben entspricht (Sozialadäquanz).**

(5) Die Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 3 Interessenwiderstreit

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen keine widerstreitenden Interessen vertreten. Sie dürfen in einem laufenden Mandat auch keine Vermögenswerte von der Mandantin oder dem Mandanten und/oder der Anspruchsgegnerin oder dem Anspruchsgegner zum Zweck der treuhänderischen Verwaltung oder Verwahrung für beide Parteien entgegennehmen.

(2) Wer erkennt, dass er entgegen § 43a Abs. 4 bis 6 BRAO tätig geworden ist, hat unverzüglich die Mandantschaft zu informieren und alle Mandate in derselben Rechtssache zu beenden.

(3) Eine gemeinschaftliche Berufsausübung im Sinne von § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO liegt bei Bürogemeinschaften (§ 59q BRAO) nicht vor. Eine Sozietätserstreckung gilt auch für individuell erteilte Mandate.

(4) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen in einem Mandat nach § 43a Abs. 4 Satz 4 BRAO (Befreiung von der Sozietätserstreckung mit Zustimmung der Mandantinnen und Mandanten) nur tätig werden, wenn durch getrennte Bearbeitung die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sichergestellt ist. Dafür ist, über die allgemeinen Anforderungen des § 2 hinaus, insbesondere erforderlich

- a) die inhaltliche Bearbeitung der widerstreitenden Mandate ausschließlich durch verschiedene Personen,**
- b) der Ausschluss des wechselseitigen Zugriffs auf Papierakten sowie auf elektronische Daten einschließlich des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs, und**
- c) das Verbot an die mandatsbearbeitenden Personen, wechselseitig über das Mandat zu kommunizieren.**

Die Einhaltung dieser Vorkehrungen ist zum jeweiligen Mandat zu dokumentieren.

§ 4 Fremdgelder und andere Vermögenswerte

(1) Fremdgelder und sonstige Vermögenswerte, insbesondere Wertpapiere und andere geldwerte Urkunden, sind unverzüglich an die Berechtigten weiterzuleiten. Solange dies nicht möglich ist, sind Fremdgelder auf Anderkonten zu verwalten; dies sind in der Regel Einzelanderkonten. Auf einem Sammelanderkonto dürfen Beträge über 15 000,- € für einzelne Mandantinnen oder Mandanten nicht länger als einen Monat verwaltet werden. Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht, solange etwas anderes in Textform vereinbart ist. Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen.

(2) Eigene Forderungen dürfen nicht mit Geldern verrechnet werden, die zweckgebunden zur Auszahlung an andere als die Mandantin oder den Mandanten bestimmt sind.

§ 5 Kanzlei, weitere Kanzlei und Zweigstelle

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, die für ihre Berufsausübung erforderlichen sachlichen, personellen und organisatorischen Voraussetzungen in Kanzlei und Zweigstelle vorzuhalten.

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß § 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:

- 1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen**
- 2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA**
- 3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA**
- 4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht.**

Zweiter Abschnitt

Besondere Berufspflichten im Zusammenhang mit der Werbung

§ 6 Werbung

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen über ihre Dienstleistung und ihre Person informieren, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind.

(2) Die Angabe von Erfolgs- und Umsatzzahlen ist unzulässig, wenn sie irreführend ist. Hinweise auf Mandate und Mandantschaft sind nur zulässig, soweit die Einwilligung ausdrücklich erklärt ist.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht daran mitwirken, dass Dritte für sie Werbung betreiben, die ihnen selbst verboten ist.

§ 7 Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit

(1) Unabhängig von Fachanwaltsbezeichnungen darf Teilbereiche der Berufstätigkeit nur benennen, wer den eigenen Angaben entsprechende Kenntnisse nachweisen kann, die in der Ausbildung, durch Berufstätigkeit, Veröffentlichungen oder in sonstiger Weise erworben wurden. Wer qualifizierende Zusätze verwendet, muss zusätzlich über entsprechende theoretische Kenntnisse verfügen und auf dem benannten Gebiet in erheblichem Umfang tätig gewesen sein.

(2) Benennungen nach Absatz 1 sind unzulässig, soweit sie die Gefahr einer Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder sonst irreführend sind.

(3) Die vorstehenden Regelungen gelten bei gemeinschaftlicher Berufsausübung und bei anderer beruflicher Zusammenarbeit entsprechend.

§ 7a Mediation

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die sich als Mediatorin oder Mediator bezeichnen, haben die Voraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Mediationsgesetz im Hinblick auf Aus- und Fortbildung, theoretische Kenntnisse und praktische Erfahrungen zu erfüllen.

§ 8 Kundgabe gemeinschaftlicher Berufsausübung und anderer beruflicher Zusammenarbeit

Auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung darf nur hingewiesen werden, wenn sie in einer Berufsausübungsgesellschaft oder in sonstiger Weise mit den in § 59c Bundesrechtsanwaltsordnung Genannten erfolgt. Die Kundgabe jeder anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist zulässig, sofern nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.

§ 9 Kurzbezeichnungen

Eine Kurzbezeichnung muss einheitlich geführt werden.

§ 10 Briefbögen

(1) Auf Briefbögen ist die Kanzleiinschrift anzugeben. Kanzleiinschrift ist die im Rechtsanwaltsverzeichnis als solche eingetragene Anschrift (§ 31 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 1, § 27 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung). Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für die auf den Briefbögen Genannten jeweils die Kanzleiinschrift anzugeben.

(2) Auf Briefbögen müssen auch bei Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Gesellschafterinnen und Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Gleiches gilt für Namen anderer Personen, die in einer Kurzbezeichnung gemäß § 9 enthalten sind. Es muss mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl der Berufsträgerinnen und Berufsträger auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden.

(3) Bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben.

(4) Ausgeschiedene Berufsträgerinnen und Berufsträger können auf den Briefbögen nur weitergeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.

Dritter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei der Annahme, Wahrnehmung und Beendigung des Mandats

§ 11 Mandatsbearbeitung und Unterrichtung der Mandantschaft

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, das Mandat in angemessener Zeit zu bearbeiten und die Mandantinnen und Mandanten über alle für den Fortgang der Sache wesentlichen Vorgänge und Maßnahmen unverzüglich zu unterrichten. Es ist ihnen insbesondere von allen wesentlichen erhaltenen oder versandten Schriftstücken Kenntnis zu geben.

(2) Anfragen der Mandantinnen und Mandanten sind unverzüglich zu beantworten.

§ 12 Umgehungsverbot

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nicht ohne Einwilligung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter mit diesen unmittelbar Verbindung aufnehmen oder verhandeln.

(2) Dieses Verbot gilt nicht bei Gefahr im Verzuge. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte anderer Beteiligter sind unverzüglich zu unterrichten; von schriftlichen Mitteilungen ist ihnen eine Abschrift unverzüglich zu übersenden.

§ 13 (aufgehoben)¹

§ 14 Zustellungen

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben ordnungsgemäße Zustellungen von Gerichten, Behörden und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten entgegenzunehmen und das Empfangsbekanntnis mit dem Datum versehen unverzüglich zu erteilen. Wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte bei einer nicht ordnungsgemäßen Zustellung die Mitwirkung verweigern, müssen sie dies der absendenden Stelle unverzüglich mitteilen.

§ 15 Mandatswechsel

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die das anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten übertragene Mandat übernehmen, haben sicherzustellen, dass diese von der Mandatsübernahme unverzüglich benachrichtigt werden.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die neben anderen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten ein Mandat übernehmen, haben diese unverzüglich über die Mandatsmitübernahme zu unterrichten.

¹ Aufgehoben durch Entscheidung des BVerfG vom 14.12.1999, BGBl 2000 I, 54 = BRAK-Mitt. 2000, 36

(3) Absätze 1 und 2 gelten nicht, wenn Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte nur beratend tätig werden.

§ 16 Prozesskostenhilfe und Beratungshilfe

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Beratungs- und Prozesskostenhilfe hinzuweisen.

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe von ihren Mandantinnen und Mandanten oder Dritten Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass keine Verpflichtung zu einer solchen Leistung besteht.

§ 16a Ablehnung der Beratungshilfe

(1) (aufgehoben)

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht verpflichtet, einen Beratungshilfeantrag zu stellen.

(3) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können die Beratungshilfe im Einzelfall aus wichtigem Grund ablehnen oder beenden. Ein wichtiger Grund kann in der Person der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts selbst oder in der Person oder dem Verhalten der Mandantin oder des Mandanten liegen. Ein wichtiger Grund kann auch darin liegen, dass die Beratungshilfebewilligung nicht den Voraussetzungen des Beratungshilfegesetzes entspricht. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt durch eine Erkrankung oder durch berufliche Überlastung an der Beratung/Vertretung gehindert ist;**
- b) (aufgehoben)**
- c) die Beratungshilfeberechtigten ihre für die Mandatsbearbeitung erforderliche Mitarbeit verweigern;**
- d) das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt und Mandantin oder Mandant aus Gründen, die im Verhalten oder in der Person der Mandantin oder des Mandanten liegen, schwerwiegend gestört ist;**
- e) sich herausstellt, dass die Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse der Mandantin oder des Mandanten die Bewilligung von Beratungshilfe nicht rechtfertigen;**
- f) (aufgehoben)**
- g) (aufgehoben).**

§ 17 Zurückbehaltung von Handakten

Wer die Herausgabe der Handakten (§ 50 Abs. 3 und 4 Bundesrechtsanwaltsordnung) verweigert, kann einem berechtigten Interesse der Mandantin oder des Mandanten auf Herausgabe durch die Überlassung von Kopien Rechnung tragen. Richtet sich das berechtigte Interesse gerade auf die Herausgabe der Originale, darf die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt anbieten, die Originale an von der Mandantschaft zu beauftragende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu treuen Händen herauszugeben, wenn damit dem berechtigten Interesse Rechnung getragen wird.

§ 18 Vermittelnde, schlichtende oder mediative Tätigkeit

Werden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte vermittelnd, schlichtend oder als Mediatorin oder Mediator tätig, so unterliegen sie den Regeln des Berufsrechts.

Vierter Abschnitt

Besondere Berufspflichten gegenüber Gerichten und Behörden

§ 19 Akteneinsicht

(1) Wer Originalunterlagen von Gerichten und Behörden zur Einsichtnahme erhält, darf sie nur an Mitarbeitende aushändigen. Dies gilt auch für das Überlassen der Akte im Ganzen innerhalb der Kanzlei. Die Unterlagen sind sorgfältig zu verwahren und unverzüglich zurückzugeben. Bei deren Ablichtung oder sonstiger Vervielfältigung ist sicherzustellen, dass Unbefugte keine Kenntnis erhalten.

(2) Ablichtungen und Vervielfältigungen dürfen Mandantinnen und Mandanten überlassen werden. Soweit jedoch gesetzliche Bestimmungen oder eine zulässigerweise ergangene Anordnung der die Akten aushändigenden Stelle das Akteneinsichtsrecht beschränken, haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dies auch bei der Vermittlung des Akteninhalts an Mandantinnen und Mandanten oder andere Personen zu beachten.

§ 20 Berufstracht

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte tragen vor Gericht als Berufstracht die Robe, soweit das üblich ist. Eine Berufspflicht zum Erscheinen in Robe besteht beim Amtsgericht in Zivilsachen nicht.

Fünfter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei Vereinbarung und Abrechnung von Gebühren

§ 21 Honorarvereinbarung

(1) Das Verbot, geringere als die gesetzlichen Gebühren zu fordern oder zu vereinbaren, gilt auch im Verhältnis zu Dritten, die es anstelle der Mandantschaft oder neben dieser übernehmen, die Gebühren zu bezahlen, oder die sich gegenüber den Mandantinnen oder Mandanten verpflichten, diese von anfallenden Gebühren freizustellen.

(2) (aufgehoben)²

§ 22 Gebühren- und Honorarteilung

Als eine angemessene Honorierung im Sinne des § 49b Abs. 3 Satz 2 und 3 Bundesrechtsanwaltsordnung ist in der Regel eine hälftige Teilung aller anfallenden gesetzlichen Gebühren ohne Rücksicht auf deren Erstattungsfähigkeit anzusehen.

§ 23 Abrechnungsverhalten

Spätestens mit Beendigung des Mandats haben Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber den Mandantinnen und Mandanten und/oder Dritten im Sinne des § 21 über Vorschüsse unverzüglich abzurechnen und ein von ihnen errechnetes Guthaben auszuführen.

Sechster Abschnitt

Besondere Berufspflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer, deren Mitgliedern und gegenüber Mitarbeitenden

§ 24 Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer unaufgefordert und unverzüglich anzuzeigen:

- 1. die Änderung des Namens,*
- 2. Begründung und Wechsel der Anschrift von Kanzlei, Zweigstelle und Wohnung,*
- 3. die jeweiligen Telekommunikationsmittel der Kanzlei und Zweigstelle nebst Nummern,*
- 4. die Eingehung oder Auflösung einer Sozietät, Partnerschaftsgesellschaft oder sonstigen Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung,*
- 5. die Eingehung und Beendigung von Beschäftigungsverhältnissen mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten.*

(2) Zur Erfüllung der Auskunftspflichten aus § 56 Bundesrechtsanwaltsordnung sind dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Auskünfte vollständig zu erteilen und auf Verlangen Urkunden vorzulegen.

§ 25 Beanstandungen gegenüber Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten

Wollen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte andere Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte darauf hinweisen, dass sie gegen Berufspflichten verstoßen, so darf dies

² Aufgehoben durch Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 07.03.1997, BAnZ vom 08.03.1997 = BRAK-Mitt.1997, 81

nur vertraulich geschehen, es sei denn, dass die Interessen der Mandantinnen und Mandanten oder eigene Interessen eine Reaktion in anderer Weise erfordern.

§ 26 Beschäftigung von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie anderen Mitarbeitenden

(1) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nur zu angemessenen Bedingungen beschäftigt werden. Angemessen sind Bedingungen, die

- a) eine unter Berücksichtigung der Kenntnisse und Erfahrungen des Beschäftigten und des Haftungsrisikos der beschäftigenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sachgerechte Mandatsbearbeitung ermöglichen,*
- b) eine ihrer Qualifikation, ihren Leistungen und dem Umfang ihrer Tätigkeit sowie den Vorteilen der beschäftigenden Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus dieser Tätigkeit entsprechende Vergütung gewährleisten,*
- c) ihnen auf Verlangen angemessene Zeit zur Fortbildung einräumen und*
- d) bei der Vereinbarung von Wettbewerbsverboten eine angemessene Ausgleichszahlung vorsehen.*

(2) Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen andere Mitarbeitende und Auszubildende nicht zu unangemessenen Bedingungen beschäftigen.

§ 27 Beteiligung Dritter

Am wirtschaftlichen Ergebnis anwaltlicher Tätigkeit dürfen Dritte, die mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten nicht zur gemeinschaftlichen Berufsausübung verbunden sind, nicht beteiligt sein. Das gilt nicht für Vergütungen von Mitarbeitenden, Versorgungsbezüge, Vergütungen für die Übernahme der Kanzlei und Leistungen, die im Zuge einer Auseinandersetzung oder Abwicklung der beruflichen Zusammenarbeit erbracht werden.

§ 28 Ausbildungsverhältnisse

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte haben zu gewährleisten, dass die Tätigkeit von Auszubildenden in der Kanzlei auf die Erreichung des Ausbildungsziels ausgerichtet ist.

Siebter Abschnitt

Besondere Berufspflichten im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

§ 29 (aufgehoben)

§ 29a Zwischenanwaltliche Korrespondenz im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, nach Rücksprache mit ihrer Mandantschaft die Anfrage ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu beantworten, ob sie „vertraulich“ gegenüber ihrer Mandantschaft oder „ohne Präjudiz“

(d. h. ohne spätere Verwendung gegen die Anfragenden oder deren Mandantschaft) Informationen austauschen oder Gespräche führen können.

§ 29b Einschaltung ausländischer Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Wer als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt ausländische Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte einschaltet, muss bei der Einschaltung darüber informieren, wenn eine sich aus der Einschaltung ergebende eigene Verbindlichkeit oder Haftung für das Honorar, die Kosten und die Auslagen der ausländischen Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte nicht übernommen werden soll.

Achter Abschnitt

Besondere Berufspflichten bei beruflicher Zusammenarbeit

§ 30 (aufgehoben)

§ 31 (aufgehoben)

§ 32 Beendigung einer gemeinschaftlichen Berufsausübung

(1) Bei Auflösung einer Berufsausübungsgesellschaft haben die Gesellschafterinnen und Gesellschafter mangels anderer vertraglicher Regelung jede Mandantin und jeden Mandanten darüber zu befragen, wer künftig ihre laufenden Sachen bearbeiten soll. Wenn sich die bisherigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter über die Art der Befragung nicht einigen, hat die Befragung in einem gemeinsamen Rundschreiben zu erfolgen. Kommt eine Verständigung der bisherigen Gesellschafterinnen und Gesellschafter über ein solches Rundschreiben nicht zustande, darf jede oder jeder von ihnen einseitig die Entscheidung der Mandantinnen und Mandanten einholen. Die ausscheidenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter dürfen am bisherigen Kanzleisitz und auf der Internetseite der Berufsausübungsgesellschaft einen Hinweis auf ihren Umzug für ein Jahr anbringen. Die verbleibenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter haben während dieser Zeit auf Anfrage die neue Kanzleiadresse, Telefon- und Faxnummern der ausgeschiedenen Gesellschafterinnen und Gesellschafter bekannt zu geben.

(2) Für den Fall des Ausscheidens einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters aus der Berufsausübungsgesellschaft gilt Absatz 1 hinsichtlich derjenigen Auftraggebenden, mit deren laufenden Sachen die ausscheidenden Gesellschafterinnen und Gesellschafter zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens befasst oder für die sie vor ihrem Ausscheiden regelmäßig tätig waren. Ihr Recht, das Ausscheiden aus der Berufsausübungsgesellschaft allen Mandantinnen und Mandanten bekannt zu geben, bleibt unberührt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Beendigung einer beruflichen Zusammenarbeit in sonstiger Weise, wenn diese nach außen als Berufsausübungsgesellschaft hervorgetreten ist.

§ 33 Geltung der Berufsordnung bei beruflicher Zusammenarbeit

(1) aufgehoben

(2) Bei beruflicher Zusammenarbeit gleich in welcher Form hat jede Rechtsanwältin und jeder Rechtsanwalt zu gewährleisten, dass die Regeln dieser Berufsordnung auch von der Organisation eingehalten werden.

Neunter Abschnitt**Anwendungsbereich****§ 34 Weitere Mitglieder der Rechtsanwaltskammer, ausländische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte**

(1) Für europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte im Sinne der §§ 1 ff. EuRAG gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

(2) Für europäische Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die nach den §§ 25 ff. EuRAG vorübergehend in der Bundesrepublik Deutschland tätig werden, gelten die Vorschriften der §§ 1 bis 33 nach Maßgabe des § 27 EuRAG entsprechend.

(3) Für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte aus anderen Staaten, die Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer im Sinne der §§ 206, 207 Bundesrechtsanwaltsordnung sind, gelten hinsichtlich ihrer Tätigkeit in der Bundesrepublik Deutschland die §§ 1 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

(4) Für Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer nach § 209 Bundesrechtsanwaltsordnung gelten die §§ 2 bis 19, 21 bis 33 sowie die Anlagen entsprechend.

Dritter Teil**Schlussbestimmungen****§ 35 In-Kraft-Treten und Ausfertigung**

(1) Diese Berufsordnung tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz in Kraft, soweit nicht das Bundesministerium der Justiz die Satzung oder Teile derselben aufhebt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

(2) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist in den BRAK-Mitteilungen bekannt zu machen.

(3) Die Berufsordnung ist durch Versammlungsleitung und Schriftführung der Satzungsversammlung auszufertigen.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Bundesrepublik Deutschland sowie die weiteren Mitglieder der Rechtsanwaltskammern geben sich durch die Versammlung ihrer frei gewählten Vertreterinnen und Vertreter folgende Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung (FAO).

Fachanwältin- und Fachanwaltsordnung

Inhaltsübersicht

Erster Teil

Fachanwaltschaft

Erster Abschnitt: Fachgebiete

§ 1 Zugelassene Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt

Zweiter Abschnitt: Voraussetzungen für die Verleihung

§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

§ 3 Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit

§ 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

§ 4a Schriftliche Leistungskontrollen

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

§ 7 Fachgespräch

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

§ 9 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Steuerrecht

§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Arbeitsrecht

§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sozialrecht

§ 12 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Familienrecht

§ 13 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Strafrecht

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht

§ 14a Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Versicherungsrecht

§ 14b Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Medizinrecht

- § 14c *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Miet- und Wohnungseigentumsrecht*
- § 14d *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verkehrsrecht*
- § 14e *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht*
- § 14f *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Erbrecht*
- § 14g *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Transport- und Speditionsrecht*
- § 14h *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz*
- § 14i *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht*
- § 14j *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht*
- § 14k *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht*
- § 14l *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht*
- § 14m *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Agrarrecht*
- § 14n *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht*
- § 14o *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht*
- § 14p *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Migrationsrecht*
- § 14q *Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht*
- § 15 *Fortbildung*
- § 16 *Übergangsregelung*

Zweiter Teil

Verfahrensordnung

- § 17 *Zusammensetzung der Ausschüsse*
- § 18 *Gemeinsame Ausschüsse*
- § 19 *Bestellung der Ausschussmitglieder*
- § 20 *Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss*
- § 21 *Entschädigung*
- § 22 *Antragstellung*
- § 23 *Mitwirkungsverbote*

§ 24 Weiteres Verfahren

§ 25 Rücknahme und Widerruf

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

Erster Teil

Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt

Erster Abschnitt:

Fachgebiete

§ 1 Zugelassene Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt

Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt können gemäß § 43c Abs. 1 Satz 2 Bundesrechtsanwaltsordnung für Verwaltungsrecht, Steuerrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht verliehen werden. Weitere Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt können für Familienrecht, Strafrecht, Insolvenz- und Sanierungsrecht, Versicherungsrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Verkehrsrecht, Bau- und Architektenrecht, Erbrecht, Transport- und Speditionsrecht, gewerblichen Rechtsschutz, Handels- und Gesellschaftsrecht, Urheber- und Medienrecht, Informationstechnologierecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Agrarrecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Vergaberecht, Migrationsrecht sowie Sportrecht verliehen werden. Wer die Erlaubnis zur Führung der Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt für Insolvenzrecht besitzt, darf alternativ die Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht führen.

Zweiter Abschnitt:

Voraussetzungen für die Verleihung

§ 2 Besondere Kenntnisse und Erfahrungen

(1) Für die Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt sind bei Antragstellung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen nachzuweisen.

(2) Besondere theoretische Kenntnisse und besondere praktische Erfahrungen liegen vor, wenn diese auf dem Fachgebiet erheblich das Maß dessen übersteigen, das üblicherweise durch die berufliche Ausbildung und praktische Erfahrung im Beruf vermittelt wird.

(3) Die besonderen theoretischen Kenntnisse müssen die verfassungs-, europa- und menschenrechtlichen Bezüge des Fachgebiets erfassen.

§ 3 Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit

Voraussetzung für die Verleihung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt ist eine dreijährige Zulassung und Tätigkeit innerhalb der letzten sechs Jahre vor Antragstellung.

§ 4 Erwerb der besonderen theoretischen Kenntnisse

(1) Der Erwerb besonderer theoretischer Kenntnisse setzt in der Regel voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller an einem auf die Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt vorbereitenden anwaltsspezifischen Lehrgang teilgenommen hat, der alle relevanten Bereiche des Fachgebiets umfasst. Die Gesamtdauer des Lehrgangs muss, Leistungskontrollen nicht eingerechnet, mindestens 120 Zeitstunden betragen. Im Fachgebiet Steuerrecht kommen für Buchhaltung und Bilanzwesen 40 Zeitstunden hinzu. Im Fachgebiet Insolvenzrecht kommen für betriebswirtschaftliche Grundlagen 60 Zeitstunden hinzu.

(2) Wird der Antrag auf Verleihung der Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt nicht in dem Kalenderjahr gestellt, in dem der Lehrgang begonnen hat, ist ab diesem Jahr Fortbildung in Art und Umfang von § 15 FAO nachzuweisen. Lehrgangszeiten sind anzurechnen.

(3) Außerhalb eines Lehrgangs erworbene besondere theoretische Kenntnisse müssen dem im jeweiligen Fachlehrgang zu vermittelnden Wissen entsprechen. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 4a Schriftliche Leistungskontrollen

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

(2) Eine Leistungskontrolle muss mindestens eine Zeitstunde ausfüllen und darf fünf Zeitstunden nicht überschreiten. Die Gesamtdauer der bestandenen Leistungskontrollen darf fünfzehn Zeitstunden nicht unterschreiten.

§ 5 Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen

(1) Der Erwerb besonderer praktischer Erfahrungen setzt voraus, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung im Fachgebiet als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt persönlich und weisungsfrei bearbeitet haben:

- a) Verwaltungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 30 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 aufgeführten Bereichen gehören.**
- b) Steuerrecht: 50 Fälle aus allen in § 9 genannten Bereichen. Dabei müssen mit jeweils mindestens 5 Fällen alle in § 9 Nr. 3 genannte Steuerarten erfasst sein.**

Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Einspruchs- oder Klageverfahren) sein.

- c) **Arbeitsrecht: 100 Fälle aus allen der in § 10 Nrn. 1 a) bis e) und 2 a) und b) bestimmten Gebiete, davon mindestens 5 Fälle aus dem Bereich des § 10 Nr. 2 und mindestens die Hälfte gerichtliche Verfahren. Als Fälle des kollektiven Arbeitsrechts gelten auch solche des Individualarbeitsrechts, in denen kollektives Arbeitsrecht eine nicht unerhebliche Rolle spielt. Beschlussverfahren sind nicht erforderlich.**
- d) **Sozialrecht: 60 Fälle aus mindestens drei der in § 11 Nr. 2 bestimmten Gebiete, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren.**
- e) **Familienrecht: 120 Fälle. Mindestens 60 der Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein; dabei zählen gewillkürte Verbundverfahren sowie Verfahren des notwendigen Verbundes mit einstweiligen Anordnungen doppelt.**
- f) **Strafrecht: 60 Fälle, dabei 40 Hauptverhandlungstage vor dem Schöffengericht oder einem übergeordneten Gericht.**
- g) **Insolvenz- und Sanierungsrecht**
1. **Mindestens 5 eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalterin oder Insolvenzverwalter oder als Verfahrenskoordinatorin oder Verfahrenskoordinator gemäß § 269e InsO; in zwei Verfahren muss die Schuldnerin oder der Schuldner bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen;**
 2. **60 Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebiete.**
 3. **Die in Nr. 1 bezeichneten Verfahren können wie folgt ersetzt werden:**
 - a) **Jedes Verfahren mit mehr als fünf Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern durch sechs Verfahren als**
 - **Sachwalterin oder Sachwalter nach § 270 InsO,**
 - **vorläufige Insolvenzverwalterin oder vorläufiger Insolvenzverwalter,**
 - **vorläufige Sachwalterin oder vorläufiger Sachwalter gemäß § 270b InsO,**
 - **Beauftragte oder Beauftragter gemäß § 74 StaRUG oder § 78 StaRUG oder § 94 StaRUG,**
 - **Sanierungsgeschäftsführerin oder Sanierungsgeschäftsführer,**

- **Sanierungsgeneralbevollmächtigte oder Sanierungsgeneralbevollmächtigter,**
 - **Vertreterin oder Vertreter der Schuldnerin oder des Schuldners im Insolvenz- oder gerichtlichen Restrukturierungsverfahren.**
- b) **Jedes andere Verfahren durch zwei der in Buchstabe a) genannten Verfahren.**
4. **Außerdem sind für jedes zu ersetzende Verfahren weitere acht Fälle aus den in § 14 Nr. 1 und 2 bestimmten Gebieten nachzuweisen.**
- h) **Versicherungsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 10 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14a beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.**
- i) **Medizinrecht: 60 Fälle, davon mindestens 15 rechtsförmliche Verfahren (davon mindestens 12 gerichtliche Verfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14b Nr. 1 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.**
- j) **Miet- und Wohnungseigentumsrecht: 120 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Mindestens 60 Fälle müssen sich auf die in § 14c Nr. 1 bis 3 bestimmten Bereiche beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.**
- k) **Verkehrsrecht: 160 Fälle, davon mindestens 60 gerichtliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14d Nr. 1 bis 4 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.**
- l) **Bau- und Architektenrecht: 80 Fälle, davon mindestens 40 gerichtliche Verfahren (davon mindestens 3 selbstständige Beweisverfahren). Mindestens jeweils 5 Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14e Nr. 1 und 2 beziehen.**
- m) **Erbrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (davon höchstens 15 Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit). Die Fälle müssen sich auf alle in § 14f Nr. 1 bis 5 bestimmten Bereiche beziehen, dabei aus drei Bereichen mindestens jeweils 5 Fälle.**
- n) **Transport- und Speditionsrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 gerichtliche Verfahren oder Schiedsverfahren. Die Fälle müssen sich auf den in § 14g Nr. 1 bestimmten Bereich und mindestens zwei weitere Bereiche der Nr. 2 bis 8 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle.**
- o) **Gewerblicher Rechtsschutz: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Bereichen des § 14h Nr. 1 bis 5, dabei aus jedem dieser drei Bereiche jeweils mindestens 5 Fälle. Höchstens fünf Fälle dürfen Schutzrechtsanmeldungen sein, wobei eine Sammelanmeldung als eine Anmeldung zählt. Mindestens 30 Fälle müssen rechtsförmliche, davon mindestens 15 gerichtliche Verfahren sein.**

- p) **Handels- und Gesellschaftsrecht: 80 Fälle aus mindestens drei verschiedenen Gebieten der Bereiche des § 14i Nr. 1 und 2, davon mindestens 40 Fälle, die gerichtliche Streitverfahren, Schieds- oder Mediationsverfahren und/oder die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben. Von diesen 40 Fällen müssen mindestens 10 Fälle gerichtliche Streitverfahren oder Schieds- oder Mediationsverfahren und mindestens 10 Fälle die Gestaltung von Gesellschaftsverträgen oder die Gründung oder Umwandlung von Gesellschaften zum Gegenstand haben.**
- q) **Urheber- und Medienrecht: 80 Fälle aus allen Bereichen des § 14j Nr. 1 bis 6. Von diesen Fällen müssen sich mindestens je 5 auf die in § 14j Nr. 1 bis 3 genannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein.**
- r) **Informationstechnologierecht (IT-Recht): 50 Fälle aus den in § 14k genannten Bereichen. Die Fälle müssen sich auf die Bereiche des § 14k Nr. 1 und 2 sowie auf einen weiteren Bereich des § 14k beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 3 Fälle. Mindestens 10 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (z. B. Gerichtsverfahren, Verwaltungsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein. Eben solche Verfahren vor internationalen Stellen werden angerechnet.**
- s) **Bank- und Kapitalmarktrecht: 60 Fälle, davon mindestens 30 rechtsförmliche Verfahren. Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des in § 14l Nr. 1 bis 9 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens 5 Fälle.**
- t) **Agrarrecht: 80 Fälle. Von diesen Fällen müssen sich mindestens jeweils 10 Fälle auf die in § 14m Nr. 1 und 2 benannten Bereiche beziehen. Mindestens 20 Fälle müssen rechtsförmliche Verfahren (Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren) sein.**
- u) **Internationales Wirtschaftsrecht: 50 Fälle aus den in § 14n genannten Bereichen, davon mindestens 5 rechtsförmliche Verfahren vor deutschen oder ausländischen (einschließlich EU) Gerichten und Behörden. Die Fälle müssen sich auf mindestens 3 verschiedene Bereiche des § 14n beziehen, dabei mindestens 15 Fälle aus den Bereichen des § 14n Nr. 3, 4 oder 5.**
- v) **Vergaberecht: 40 Fälle aus den Bereichen des § 14o, davon mindestens 5 gerichtliche Verfahren oder Nachprüfungsverfahren.**
- w) **Migrationsrecht: 80 Fälle aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 6 genannten Bereichen, davon mindestens 60 aus mindestens zwei der in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereiche. Mindestens 30 Fälle müssen gerichtliche Verfahren sein, hiervon mindestens 15 aus den in § 14p Nr. 1 bis Nr. 4 genannten Bereichen.**
- x) **Sportrecht: 80 Fälle, davon mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren (Sportverbandsgerichtsverfahren, sonstige Gerichtsverfahren, außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren, Schlichtungs- oder Schiedsverfahren). Die Fälle müssen sich auf mindestens drei verschiedene Bereiche des § 14q Nr. 1, 3 bis 11 beziehen, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle.**

(2) Als Fälle im Sinne von Abs. 1 gelten auch solche, die die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt als Anwaltsnotarin oder Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt ohne notarielle Bestellung hätten bearbeitet werden können.

(3) Der Zeitraum des § 5 Abs. 1 verlängert sich

- a) um Zeiten eines Beschäftigungsverbot nach den Mutterschutzvorschriften;**
- b) um Zeiten der Inanspruchnahme von Elternzeit;**
- c) um Zeiten, in denen wegen besonderer Härte die anwaltliche Tätigkeit eingeschränkt war. Härtefälle sind auf Antrag und bei entsprechendem Nachweis zu berücksichtigen.**

Eine Verlängerung ist auf 36 Monate beschränkt.

(4) Bedeutung, Umfang und Schwierigkeit einzelner Fälle können zu einer höheren oder niedrigeren Gewichtung führen.

§ 6 Nachweise durch Unterlagen

(1) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 4 sind Zeugnisse, Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen.

(2) Soweit besondere theoretische Kenntnisse durch eine erfolgreiche Lehrgangsteilnahme (§ 4 Abs. 1, § 4a) dargelegt werden sollen, sind die Zeugnisse über den Lehrgang vorzulegen, die zusammen folgende Nachweise umfassen müssen:

- a) dass die Voraussetzungen der §§ 4 Abs. 1 und 4a erfüllt sind,**
- b) dass, wann und von wem im Lehrgang alle das Fachgebiet in § 2 Abs. 3, §§ 8 bis 14q betreffenden Bereiche unterrichtet worden sind,**
- c) die Aufsichtsarbeiten und ihre Bewertungen.**

(3) Zur Prüfung der Voraussetzungen nach § 5 sind Falllisten vorzulegen, die regelmäßig folgende Angaben enthalten müssen: Aktenzeichen, Gegenstand, Zeitraum, Art und Umfang der Tätigkeit, Stand des Verfahrens. Ferner sind auf Verlangen des Fachausschusses anonymisierte Arbeitsproben vorzulegen.

§ 7 Fachgespräch

(1) Zum Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der praktischen Erfahrungen führt der Ausschuss ein Fachgespräch. Er kann jedoch davon absehen, wenn er seine Stellungnahme gegenüber dem Vorstand hinsichtlich der besonderen theoretischen Kenntnisse oder der besonderen praktischen Erfahrungen nach dem Gesamteindruck der vorgelegten Zeugnisse und schriftlichen Unterlagen auch ohne ein Fachgespräch abgeben kann.

(2) Bei der Ladung zum Fachgespräch sind Hinweise auf die Bereiche zu geben, die Gegenstand des Fachgesprächs sein werden. Die Fragen sollen sich an in diesen Bereichen in der Praxis überwiegend vorkommenden Fällen ausrichten. Die auf die einzelne Antragstellerin oder den einzelnen Antragsteller entfallende Befragungszeit soll nicht weniger als 45 und nicht mehr als 60 Minuten betragen. Über das Fachgespräch ist ein Inhaltsprotokoll zu führen.

§ 8 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verwaltungsrecht

Für das Fachgebiet Verwaltungsrecht sind nachzuweisen

- 1. besondere Kenntnisse in den Bereichen**
 - a) allgemeines Verwaltungsrecht,**
 - b) Verfahrensrecht,**
 - c) Recht der öffentlich-rechtlichen Ersatzleistung.**
- 2. besondere Kenntnisse in zwei Bereichen des besonderen Verwaltungsrechts, von denen einer aus folgenden Gebieten gewählt sein muss:**
 - a) öffentliches Baurecht,**
 - b) Abgabenrecht, soweit die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte gegeben ist,**
 - c) Wirtschaftsverwaltungsrecht (Gewerberecht, Handwerksrecht, Wirtschaftsförderungsrecht, Gaststättenrecht, Berg- und Energierecht),**
 - d) Umweltrecht (Immissionsschutzrecht, Abfallrecht, Wasserrecht, Natur- und Landschaftsschutzrecht),**
 - e) öffentliches Dienstrecht.**

§ 9 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Steuerrecht

Für das Fachgebiet Steuerrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

- 1. Buchführung und Bilanzwesen einschließlich des Rechts der Buchführung und des Jahresabschlusses,**
- 2. Allgemeines Abgabenrecht einschließlich Bewertungs- und Verfahrensrecht,**
- 3. Besonderes Steuer- und Abgabenrecht in den Gebieten:**
 - a) Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer,**
 - b) Umsatzsteuer- und Grunderwerbsteuerrecht,**

c) *Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht.*

4. *Steuerstrafrecht sowie Grundzüge des Verbrauchsteuer- und internationalen Steuerrechts einschließlich des Zollrechts.*

§ 10 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Arbeitsrecht

Für das Fachgebiet Arbeitsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *Individualarbeitsrecht*

a) *Abschluss, Inhalt und Änderung des Arbeits- und Berufsausbildungsvertrages,*

b) *Beendigung des Arbeits- und Berufsausbildungsverhältnisses einschließlich Kündigungsschutz,*

c) *Grundzüge der betrieblichen Altersversorgung,*

d) *Schutz besonderer Personengruppen, insbesondere der Schwangeren und Mütter, der Schwerbehinderten und Jugendlichen,*

e) *Grundzüge des Arbeitsförderungs- und des Sozialversicherungsrechts,*

2. *Kollektives Arbeitsrecht*

a) *Tarifvertragsrecht,*

b) *Personalvertretungs- und Betriebsverfassungsrecht,*

c) *Grundzüge des Arbeitskampf- und Mitbestimmungsrechts,*

3. *Verfahrensrecht.*

§ 11 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sozialrecht

Für das Fachgebiet Sozialrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. *allgemeines Sozialrecht einschließlich Verfahrensrecht,*

2. *besonderes Sozialrecht*

a) *Arbeitsförderungs- und Sozialversicherungsrecht (Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung, Pflegeversicherung),*

b) *Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,*

c) *Recht des Familienlastenausgleichs,*

- d) **Recht der Eingliederung von Menschen mit Behinderung,**
- e) **Sozialhilferecht,**
- f) **Ausbildungsförderungsrecht.**

§ 12 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Familienrecht

Für das Fachgebiet Familienrecht sind nachzuweisen besondere Kenntnisse in den Bereichen:

1. **materielles Ehe-, Familien- und Kindschaftsrecht unter Einschluss familienrechtlicher Bezüge zum Erb-, Gesellschafts-, Sozial-, Schuld-, Steuer- und Vollstreckungsrecht und zum öffentlichen Recht, der nichtehelichen Lebensgemeinschaft und der eingetragenen Lebenspartnerschaft,**
2. **familienrechtliches Verfahrens- und Kostenrecht,**
3. **Internationales Privatrecht im Familienrecht,**
4. **Theorie und Praxis familienrechtlicher Mandatsbearbeitung und Vertragsgestaltung.**

§ 13 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Strafrecht

Für das Fachgebiet Strafrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **Methodik und Recht der Strafverteidigung und Grundzüge der maßgeblichen Hilfswissenschaften,**
2. **materielles Strafrecht einschließlich Jugend-, Betäubungsmittel-, Verkehrs-, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht;**
3. **Strafverfahrensrecht einschließlich Jugendstraf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren sowie Strafvollstreckungs- und Strafvollzugsrecht.**

§ 14 Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Insolvenz- und Sanierungsrecht

Für das Fachgebiet Insolvenz- und Sanierungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **Materielles Insolvenz- und Sanierungsrecht**
 - a) **Insolvenzgründe und Wirkungen des Insolvenzantrags**
 - b) **Wirkungen der Verfahrenseröffnung**
 - c) **Das Amt**

- *der vorläufigen Insolvenzverwalterin oder des vorläufigen Insolvenzverwalters und der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzverwalters,*
- *der vorläufigen Sachwalterin oder des vorläufigen Sachwalters,*
- *der Sachwalterin oder des Sachwalters,*
- *der Verfahrenskordinatorin oder des Verfahrenskordinators,*
- *der oder des Restrukturierungsbeauftragten sowie*
- *der Sanierungsmoderatorin oder des Sanierungsmoderators*

- d) *Vermögenssicherung und Stabilisierung sowie Verwaltung der Masse*
- e) *Aussonderung, Absonderung und Aufrechnung im Insolvenzverfahren*
- f) *Abwicklung und Gestaltung von Rechtsverhältnissen*
- g) *Insolvenzgläubigerinnen und Insolvenzgläubiger*
- h) *Insolvenzanfechtung*
- i) *Arbeits- und Sozialrecht in der Insolvenz*
- j) *Steuerrecht in der Insolvenz*
- k) *Gesellschaftsrecht in der Insolvenz*
- l) *Insolvenzstrafrecht*
- m) *Grundzüge des internationalen Insolvenzrechts*

2. Verfahrensrecht

- a) *Insolvenzeröffnungsverfahren*
- b) *Regelverfahren*
- c) *Restrukturierungs- und Insolvenzplan*
- d) *Verbraucherinsolvenz*
- e) *Restschuldbefreiungsverfahren*
- f) *Sonderinsolvenzen*

3. Betriebswirtschaftliche Grundlagen

- a) *Buchführung, Bilanzierung und Bilanzanalyse*

- b) **Rechnungslegung in der Insolvenz**
- c) **Betriebswirtschaftliche Fragen des Restrukturierungs- und Insolvenzplans, der Sanierung, der übertragenden Sanierung sowie der Liquidation.**

§ 14a Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Versicherungsrecht

Für das Fachgebiet Versicherungsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **allgemeines Versicherungsvertragsrecht und Besonderheiten der Prozessführung,**
2. **Recht der Versicherungsaufsicht,**
3. **Grundzüge des internationalen Versicherungsrechts,**
4. **Transport- und Speditionsversicherungsrecht,**
5. **Sachversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Fahrzeug-, Gebäude-, Hausrat-, Reisegepäck-, Feuer-, Einbruchdiebstahl- und Bauwesenversicherung),**
6. **Recht der privaten Personenversicherung (insbesondere das Recht der Lebens-, Kranken-, Reiserücktritts-, Unfall- und Berufsunfähigkeitsversicherung),**
7. **Haftpflichtversicherungsrecht (insbesondere das Recht der Pflichtversicherung, privaten Haftpflicht-, betrieblichen Haftpflicht-, Haftpflichtversicherung der freien Berufe, Umwelt- und Produkthaftpflicht, Bauwesenversicherung),**
8. **Rechtsschutzversicherungsrecht,**
9. **Grundzüge des Vertrauensschaden- und Kreditversicherungsrechts.**

§ 14b Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Medizinrecht

Für das Fachgebiet Medizinrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **Recht der medizinischen Behandlung, insbesondere**
 - a) **zivilrechtliche Haftung,**
 - b) **strafrechtliche Haftung,**
2. **Recht der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung, insbesondere Vertragsarzt- und Vertragszahnartzrecht, sowie Grundzüge der Pflegeversicherung,**
3. **Berufsrecht der Heilberufe, insbesondere**

- a) **ärztliches Berufsrecht,**
- b) **Grundzüge des Berufsrechts sonstiger Heilberufe,**
- 4. **Vertrags- und Gesellschaftsrecht der Heilberufe, einschließlich Vertragsgestaltung,**
- 5. **Vergütungsrecht der Heilberufe,**
- 6. **Krankenhausrecht einschließlich Bedarfsplanung, Finanzierung und Chefarztvertragsrecht,**
- 7. **Grundzüge des Arzneimittel- und Medizinprodukterechts,**
- 8. **Grundzüge des Apothekenrechts,**
- 9. **Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.**

§ 14c Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Für das Fachgebiet Miet- und Wohnungseigentumsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. **Recht der Wohnraummietverhältnisse,**
- 2. **Recht der Gewerberaummietverhältnisse und Pachtrecht,**
- 3. **Wohnungseigentumsrecht,**
- 4. **Maklerrecht, Nachbarrecht und Grundzüge des Immobilienrechts,**
- 5. **Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Bezüge zum öffentlichen Recht, einschließlich Steuerrecht,**
- 6. **Miet- und wohnungseigentumsrechtliche Besonderheiten des Verfahrens- und Vollstreckungsrechts.**

§ 14d Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Verkehrsrecht

Für das Fachgebiet Verkehrsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. **Verkehrszivilrecht, insbesondere das Verkehrshaftungsrecht und das Verkehrsvertragsrecht,**
- 2. **Versicherungsrecht, insbesondere das Recht der Kraftfahrtversicherung, der Kaskoversicherung sowie Grundzüge der Personenversicherungen,**
- 3. **Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht,**
- 4. **Verkehrsverwaltungsrecht,**

5. Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.

§ 14e Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bau- und Architektenrecht

Für das Fachgebiet Bau- und Architektenrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **Bauvertragsrecht,**
2. **Architekten- und Ingenieurrecht,**
3. **Recht der öffentlichen Vergabe von Bauaufträgen,**
4. **Grundzüge des öffentlichen Baurechts,**
5. **Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.**

§ 14f Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Erbrecht

Für das Fachgebiet Erbrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **materielles Erbrecht unter Einschluss erbrechtlicher Bezüge zum Schuld-, Familien-, Gesellschafts-, Stiftungs- und Sozialrecht,**
2. **Internationales Privatrecht im Erbrecht,**
3. **vorweggenommene Erbfolge, Vertrags- und Testamentsgestaltung,**
4. **Testamentsvollstreckung, Nachlassverwaltung, Nachlassinsolvenz und Nachlasspflegschaft,**
5. **steuerrechtliche Bezüge zum Erbrecht,**
6. **Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.**

§ 14g Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Transport- und Speditionsrecht

Für das Fachgebiet Transport- und Speditionsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Straßentransports einschließlich des Rechts der allgemeinen Geschäftsbedingungen und der Transportversicherungsbedingungen,**
2. **Recht des nationalen und grenzüberschreitenden Transports zu Wasser, auf der Schiene und in der Luft,**
3. **Recht des multimodalen Transports,**

4. **Recht des Gefahrguttransports, einschließlich diesbezüglicher Straf- und Bußgeldvorschriften,**
5. **Transportversicherungsrecht,**
6. **Lagerrecht,**
7. **Internationales Privatrecht,**
8. **Zollrecht und Zollabwicklung im grenzüberschreitenden Verkehr sowie Verkehrssteuern,**
9. **Besonderheiten der Prozessführung und Schiedsgerichtsbarkeit.**

§ 14h Nachzuweisende besondere Kenntnisse im gewerblichen Rechtsschutz

Für das Fachgebiet gewerblicher Rechtsschutz sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **Patent-, Gebrauchsmuster- und Sortenschutzrecht, einschließlich des Arbeitnehmererfindungsrechts, des Rechts der europäischen Patente und des europäischen Sortenschutzrechts,**
2. **Designrecht, einschließlich des Rechts der europäischen Geschmacksmuster,**
3. **Recht der Marken und sonstigen Kennzeichen, einschließlich des Rechts der europäischen Marken,**
4. **Recht gegen den unlauteren Wettbewerb,**
5. **Urheberrechtliche Bezüge des gewerblichen Rechtsschutzes,**
6. **Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.**

§ 14i Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Handels- und Gesellschaftsrecht

Für das Fachgebiet Handels- und Gesellschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **Materielles Handelsrecht**
 - a) **Recht des Handelsstandes (§§ 1-104 HGB),**
 - b) **Recht der Handelsgeschäfte (§§ 343-406 HGB)**
 - c) **internationales Kaufrecht, insbesondere UN-Kaufrecht.**
2. **Materielles Gesellschaftsrecht, insbesondere**
 - a) **das Recht der Personengesellschaften,**

- b) *das Recht der Kapitalgesellschaften,*
 - c) *internationales Gesellschaftsrecht, insbesondere Grundzüge des europäischen Gesellschaftsrechts sowie der europäischen Aktiengesellschaft,*
 - d) *Konzernrecht, insbesondere das Recht der verbundenen Unternehmen,*
 - e) *Umwandlungsrecht,*
 - f) *Grundzüge des Bilanz- und Steuerrechts,*
 - g) *Grundzüge des Dienstvertrags- und Mitbestimmungsrechts.*
3. *Bezüge des Handels- und Gesellschaftsrechts zum Arbeitsrecht, Kartellrecht, Handwerks- und Gewerberecht, Erb- und Familienrecht, Insolvenz- und Strafrecht sowie Bezüge des Rechts der Aktiengesellschaften zum Wertpapiererwerbs- und Übernahmerecht.*
4. *Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.*

§ 14j Nachzuweisende Kenntnisse im Urheber- und Medienrecht

Für das Fachgebiet Urheber- und Medienrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. *Urheberrecht einschließlich des Rechts der Wahrnehmungsgesellschaften, Leistungsschutzrechte, Urhebervertragsrecht, internationale Urheberrechtsabkommen,*
- 2. *Verlagsrecht einschließlich Musikverlagsrecht, Musikvertragsrecht,*
- 3. *Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung,*
- 4. *Rundfunkrecht,*
- 5. *wettbewerbsrechtliche und werberechtliche Bezüge des Urheber- und Medienrechts, Titelschutz,*
- 6. *Grundzüge des Mediendienste-, Teledienste- und Telekommunikationsrechts, des Rechts der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen sowie des Rechts der deutschen und europäischen Kulturförderung,*
- 7. *Verfahrensrecht und Besonderheiten des Prozessrechts.*

§ 14k Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Informationstechnologierecht

Für das Fachgebiet Informationstechnologierecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **Vertragsrecht der Informationstechnologien, einschließlich der Gestaltung individueller Verträge und AGB,**
2. **Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs, einschließlich der Gestaltung von Provider-Verträgen und Nutzungsbedingungen (Online-/Mobile Business),**
3. **Grundzüge des Immaterialgüterrechts im Bereich der Informationstechnologien, Bezüge zum Kennzeichenrecht, insbesondere Domainrecht,**
4. **Recht des Datenschutzes und der Sicherheit der Informationstechnologien einschließlich Verschlüsselungen und Signaturen sowie deren berufsspezifischer Besonderheiten,**
5. **Das Recht der Kommunikationsnetze und -dienste, insbesondere das Recht der Telekommunikation und deren Dienste,**
6. **Öffentliche Vergabe von Leistungen der Informationstechnologien (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum europäischen und deutschen Kartellrecht,**
7. **Internationale Bezüge einschließlich Internationales Privatrecht,**
8. **Besonderheiten des Strafrechts im Bereich der Informationstechnologien,**
9. **Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung.**

§ 14I Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Bank- und Kapitalmarktrecht

Für das Fachgebiet Bank- und Kapitalmarktrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **Geschäftsverbindung zwischen Bank und Kunden, insbesondere**
 - a) **Allgemeine Geschäftsbedingungen,**
 - b) **Bankvertragsrecht,**
 - c) **das Konto und dessen Sonderformen,**
2. **Kreditvertragsrecht und Kreditsicherung einschließlich Auslandsgeschäft,**
3. **Zahlungsverkehr, insbesondere**
 - a) **Überweisungs-, Lastschrift-, Wechsel- und Scheckverkehr,**
 - b) **EC-Karte und Electronic-/Internet-Banking,**
 - c) **Kreditkartengeschäft,**
4. **sonstige Bankgeschäfte – insbesondere im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 2 KWG – z. B. Pfandbriefgeschäft, Finanzkommissionsgeschäft, Depotgeschäft,**

Garantiegeschäft, Emissionsgeschäft, Konsortialgeschäft einschließlich Auslandsgeschäft,

5. **Kapitalmarkt- und Kapitalanlagerecht, insbesondere Wertpapierhandel, Investmentgeschäft, alternative Anlageformen, Vermögensverwaltung, Vermögensverwahrung,**
6. **Factoring/Leasing,**
7. **Geldwäsche, Datenschutz, Bankentgelte,**
8. **Recht der Bankenaufsicht, Bankenrecht der europäischen Gemeinschaft und Kartellrecht,**
9. **Steuerliche Bezüge zum Bank- und Kapitalmarktrecht,**
10. **Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.**

§ 14m Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Agrarrecht

Für das Fachgebiet Agrarrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **agrarspezifisches Zivilrecht**
 - a) **agrarspezifische Fragen des besonderen Schuldrechts (z. B. Landpachtrecht),**
 - b) **Produkthaftungsrecht i. V. m. Grundzügen des Lebensmittelrechts,**
 - c) **Jagd- und Jagdpachtrecht,**
 - d) **Besonderheiten des Erb- und Familienrechts,**
 - e) **Besonderheiten der Vertragsgestaltung und besondere Vertragstypen (z. B. landwirtschaftliche Kooperationen, Maschinengemeinschaften, Absatz- und Einkaufsverträge inkl. AGB, Gesellschaften, Bewirtschaftungsverträge, Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe),**
 - f) **Besonderheiten des Arbeitsrechts.**
2. **agrarspezifisches Verwaltungsrecht**
 - a) **Recht der Genehmigungsverfahren (z. B. BImSchG, BauGB, Anlagen zur Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe und agrarrechtliche Besonderheiten erneuerbarer Energien),**
 - b) **Grundzüge des Umweltrechts,**
 - c) **Natur- und Pflanzenschutzrecht,**

- d) **Düngemittel- und Saatgutverkehrsrecht, Sortenschutzrecht,**
 - e) **Tierschutz-, -zucht und -seuchenrecht,**
 - f) **Flurbereinigung und Flurneuordnungsverfahren,**
 - g) **Grundstücksverkehrs- und Landpachtverkehrsrecht,**
 - h) **Weinrecht, Forstrecht, Jagd- und Fischereirecht,**
 - i) **landwirtschaftliches Steuerrecht,**
 - j) **Besonderheiten des Sozialversicherungsrechts,**
 - k) **Staatsbeihilfenrecht, Agrarbeihilfenrecht, Cross-Compliance-Verpflichtungen.**
3. **agrarspezifisches Ordnungswidrigkeiten- und Strafrecht**
4. **agrarspezifisches EU-Recht einschließlich seiner Umsetzung in nationales Recht**
- a) **EG-Vertrag (Landwirtschaft, Umwelt),**
 - b) **EG-Wettbewerbsrecht, Kartellrecht,**
 - c) **EU-Verordnungen, Richtlinien,**
5. **agrarspezifisches Verfahrensrecht**
- a) **Landwirtschaftsverfahrensrecht,**
 - b) **Grundzüge der EU-Gerichtsbarkeit.**

§ 14n Nachzuweisende besondere Kenntnisse im internationalen Wirtschaftsrecht

Für das Fachgebiet internationales Wirtschaftsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

- 1. **Kollisionsrecht (IPR) der vertraglichen und außervertraglichen Schuldverhältnisse,**
- 2. **Internationales Zivilprozess- und Schiedsverfahrensrecht,**
- 3. **International vereinheitlichtes Handelsrecht,**
- 4. **International vereinheitlichtes Gesellschaftsrecht,**
- 5. **Europäisches Beihilfen- und Wettbewerbsrecht,**
- 6. **Grundzüge der Regelungen zur Korruptions-, Betrugs- und Geldwäschebekämpfung im internationalen Rechtsverkehr,**

7. **Grundzüge im internationalen Steuerrecht,**

8. **Grundzüge der Rechtsvergleichung.**

§ 14o Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Vergaberecht

Für das Fachgebiet Vergaberecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. **Europäische und deutsche Vorschriften zur öffentlichen Auftragsvergabe, insbesondere**
 - a) **EU-Vergaberichtlinien einschließlich der jeweiligen Rechtsmittelrichtlinien,**
 - b) **Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),**
 - c) **Vergabeverordnung (VgV), Sektorenverordnung (SektVO), Konzessionsvergabeverordnung (KonzVgV) und Vergabeverordnung Verteidigung und Sicherheit (VSVgV),**
 - d) **Grundzüge der Vergabegesetze der einzelnen Bundesländer und (soweit vorhanden) des Bundes,**
2. **Besonderheiten der einzelnen Vergabeverfahren bei:**
 - a) **der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen,**
 - b) **Planungswettbewerben und der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen,**
 - c) **der Vergabe von Bauleistungen,**
 - d) **der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verkehr, Trinkwasserversorgung und Energieversorgung (Sektorenaufträge),**
 - e) **der Vergabe von Konzessionen,**
 - f) **der Vergabe von Aufträgen im Bereich Verteidigung und Sicherheit,**
3. **Besonderheiten der Verfahrens- und Prozessführung:**
 - a) **Primärrechtsschutz durch Nachprüfungs- und Beschwerdeverfahren,**
 - b) **Grundzüge der vergaberechtlichen Verfahren vor dem EuGH,**
 - c) **sonstiger Rechtsschutz vor Zivilgerichten und Verwaltungsgerichten im Zusammenhang mit Vergabeverfahren,**
4. **Vergaberechtliche Aspekte des Beihilferechts,**
5. **Grundzüge des öffentlichen Preisrechts.**

§ 14p Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Migrationsrecht

Für das Fachgebiet Migrationsrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen:

1. Staatsangehörigkeitsrecht, insbesondere

- a) **Statusfeststellungen einschließlich Staatenlosigkeit,**
- b) **Einbürgerung,**
- c) **Verlusttatbestände,**
- d) **Vertriebenenverfahren,**

2. Aufenthaltsrecht, insbesondere

- a) **allgemeine Grundlagen des Erwerbs, der Verlängerung und der Verfestigung von Aufenthaltstiteln,**
- b) **Visumsverfahren zu kurz- und langfristigen Aufenthaltszwecken,**
- c) **Aufenthaltstitel und ihre unterschiedlichen Voraussetzungen,**
- d) **Erlöschen des Aufenthaltsrechts, insbesondere Ausweisung,**
- e) **Durchsetzung der Ausreisepflicht, insbesondere Duldung, Abschiebung und Abschiebungshaft,**
- f) **Haftung und Gebühren,**
- g) **Besonderheiten des Datenschutzes,**

3. Unionsrecht, insbesondere

- a) **Aufenthaltsrechte von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern sowie ihren Familienangehörigen,**
- b) **Aufenthaltsrechte aus dem ARB 1/80 EWG-Türkei,**
- c) **sonstige unionsrechtliche oder völkerrechtliche Migrationsregelungen,**

4. Asylrecht, insbesondere

- a) **Asylverfahren einschließlich internationaler und nationaler Verteilungsregelungen sowie Entscheidungsarten,**
- b) **internationaler Flüchtlingsschutz,**
- c) **nationaler Schutz,**

- d) *Rechtsschutz,*
- e) *Widerruf/Erlöschen,*
- f) *Folgeverfahren,*
- 5. *migrationsrechtliche Bezüge des Sozialrechts, insbesondere vom Aufenthaltsstatus abhängige Leistungsansprüche und Leistungsausschlüsse,*
- 6. *migrationsrechtliche Bezüge des Strafrechts,*
- 7. *rechtliche Besonderheiten der Auswanderung,*
- 8. *Besonderheiten des Verfahrens- und Prozessrechts.*

§ 14q Nachzuweisende besondere Kenntnisse im Sportrecht

Für das Fachgebiet Sportrecht sind besondere Kenntnisse nachzuweisen in den Bereichen

- 1. *selbstgesetztes Recht der Sportverbände im Rahmen der Verbandsautonomie und deren Organisationsstrukturen, insbesondere Satzungen und Statuten nationaler und internationaler Sportorganisationen,*
- 2. *nationale und internationale Sportverbands- und -schiedsgerichtsbarkeit,*
- 3. *sportrechtliche Bezüge des Ordnungswidrigkeiten- und Strafrechts, Strafprozessrecht sowie zwischenstaatliches und Völkerrecht,*
- 4. *Schutz vor Sportmanipulationen, insbesondere durch sog. Doping, sportrechtliche Bezüge des Arzneimittelrechts,*
- 5. *Vereinsrecht und Grundzüge des Gesellschaftsrechts,*
- 6. *sportrechtliche Bezüge des Medienrechts, insbesondere der Fernseh-, Internet- und Hörfunkrechte,*
- 7. *Recht des geistigen Eigentums, insbesondere Persönlichkeitsrecht sowie Urheber- und Markenrecht,*
- 8. *Recht des Sponsorings, Recht der staatlichen Sportförderung und Subventionsrecht, Sportwettrecht,*
- 9. *sportrechtliche Bezüge des nationalen und internationalen Haftungsrechts,*
- 10. *Grundzüge des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts,*
- 11. *Sportvertragsrecht, sportrechtliche Bezüge des Dienst- und Arbeitsvertragsrechts.*

§ 15 Fortbildung³

(1) Wer eine Bezeichnung als Fachanwältin oder als Fachanwalt führt, muss kalenderjährlich auf diesem Gebiet wissenschaftlich publizieren oder an fachspezifischen der Aus- oder Fortbildung dienenden Veranstaltungen hörend oder dozierend teilnehmen. Die hörende Teilnahme setzt eine anwaltsorientierte oder interdisziplinäre Veranstaltung voraus. Bei dozierender Teilnahme ist die Vorbereitungszeit in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

(2) Bei Fortbildungsveranstaltungen, die nicht in Präsenzform durchgeführt werden, müssen die Möglichkeiten der Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Fortbildungsveranstaltung sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.

(3) Die Gesamtdauer der Fortbildung darf je Fachgebiet 15 Zeitstunden nicht unterschreiten.

(4) Bis zu fünf Zeitstunden können im Wege des Selbststudiums absolviert werden, sofern eine Lernerfolgskontrolle erfolgt.

(5) Die Erfüllung der Fortbildungspflicht ist der Rechtsanwaltskammer durch Bescheinigungen oder andere geeignete Unterlagen unaufgefordert nachzuweisen. Fortbildung im Sinne des Absatzes 4 ist durch Bescheinigungen und Lernerfolgskontrollen nachzuweisen.

§ 16 Übergangsregelung

(1) Anträge sind nach dem zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Recht zu entscheiden, wenn dies für die Antragstellenden günstiger ist. Die Fortbildungsregelung des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 3.4.2006 gilt ab 1.1.2007. Die Fortbildungsregelungen des § 4 Abs. 2 in der Fassung vom 15.6.2009 und des § 4 Abs. 3 Satz 2 gelten ab dem 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Kalenderjahres.

(2) Erfüllen ein Lehrgang oder Leistungskontrollen, die vor In-Kraft-Treten der FAO oder der Einführung neuer Bezeichnungen als Fachanwältin oder Fachanwalt absolviert worden sind, die Voraussetzungen dieser Berufsordnung nicht, kann der Nachweis der besonderen theoretischen Kenntnisse durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Ergänzungslehrgang mit vergleichbaren Leistungskontrollen oder durch nachträglich geleistete Aufsichtsarbeiten zu den durch Leistungskontrollen nicht belegten Gebieten geführt werden.

(3) Die Neufassung von § 15 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 Satz 2 in der Fassung vom 6.12.2013 wird am 1.1. des auf das Inkrafttreten folgenden Jahres wirksam.

³ Der ursprüngliche § 15 FAO (BRAB-Mitt. 1996, 251) wurde durch Bescheid des Bundesministeriums der Justiz vom 07.03.1997 (BAnZ vom 08.03.1997 = BRAB-Mitt. 1997, 81) aufgehoben.

Zweiter Teil

Verfahrensordnung

§ 17 Zusammensetzung der Ausschüsse

(1) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer bildet für jedes Fachgebiet mindestens einen Ausschuss und bestellt dessen Mitglieder sowie die stellvertretenden Mitglieder.

(2) Bilden mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse, so soll jede Rechtsanwaltskammer in jedem Ausschuss mit mindestens einem Mitglied vertreten sein.

(3) Jeder Ausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern und höchstens drei stellvertretenden Mitgliedern.

(4) Der Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern den Vorsitz, die Stellvertretung und die Schriftführung.

(5) Der oder die Vorsitzende des Ausschusses stellt den Vertretungsfall fest.

(6) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die insbesondere das Verfahren zur Bestellung von Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r)n und das Abstimmungsverfahren regelt.

§ 18 Gemeinsame Ausschüsse

Wollen mehrere Rechtsanwaltskammern gemeinsame Ausschüsse bilden, so ist hierüber eine schriftliche, von den Präsidentinnen oder Präsidenten der Kammern zu unterzeichnende Vereinbarung zu treffen. Die Vereinbarung ist nach Maßgabe der Geschäftsordnung der jeweiligen Rechtsanwaltskammer zu veröffentlichen. In der Vereinbarung ist mindestens zu regeln:

- a) Die Fachgebiete, für die gemeinsame Ausschüsse gebildet werden.**
- b) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse sowie deren Stellvertretung.**
- c) Die Zuständigkeit für die Bestimmung der Mitglieder, deren Stellvertretung und des Vorsitzes.**
- d) Anstelle der gemeinsamen Bestellung der Ausschussmitglieder und der Vorsitzenden kann die Vereinbarung auch einer der vertragsschließenden Kammern die Zuständigkeit für die Bestellung der Mitglieder und der Vorsitzenden in alleiniger Verantwortung zuweisen.**
- e) Die Bezeichnung derjenigen Kammer, deren Geschäftsstelle die Geschäftsführung des Ausschusses übernimmt.**
- f) Bestimmungen über die Entschädigung der Ausschussmitglieder, soweit eine von § 103 Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung abweichende Regelung vorgesehen wird.**

g) Bestimmungen über das Recht, die Vereinbarung zu kündigen.

§ 19 Bestellung der Ausschussmitglieder

(1) Die §§ 65 bis 68 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung gelten entsprechend.

(2) Zum Mitglied oder stellvertretenden Mitglied eines Ausschusses soll in der Regel nur bestellt werden, wer berechtigt ist, die Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt für das jeweilige Fachgebiet zu führen.

(3) Scheidet ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, erfolgt eine Neubestellung für die restliche Dauer der Amtszeit der Ausgeschiedenen.

§ 20 Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Ausschuss

Ein Mitglied scheidet aus dem Ausschuss aus, wenn

- 1. das Mitglied nicht mehr Mitglied der Kammer ist;**
- 2. gegen das Mitglied ein Berufs- oder Vertretungsverbot (§§ 150, 161a BRAO) verhängt worden ist;**
- 3. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in den §§ 66 Nr. 2 und 3 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;**
- 4. das Mitglied das Amt niederlegt;**
- 5. das Mitglied vom Vorstand der Kammer, für die es bestellt ist, abberufen wird.**

§ 21 Entschädigung

Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Ausschusses können von ihrer Rechtsanwaltskammer eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 22 Antragstellung

(1) Der Antrag, die Führung einer Bezeichnung als Fachanwältin oder Fachanwalt zu gestatten, ist bei der Rechtsanwaltskammer einzureichen, der die Antragstellerin oder der Antragsteller angehört.

(2) Dem Antrag sind die nach § 6 erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(3) Die Rechtsanwaltskammer hat der Antragstellerin oder dem Antragsteller auf Antrag die Zusammensetzung des Ausschusses sowie deren Änderung schriftlich mitzuteilen.

§ 23 Mitwirkungsverbote

(1) Für die Ausschließung und die Ablehnung eines Ausschussmitglieds durch die Antragstellerin oder den Antragsteller gelten die §§ 41 Nr. 2 und 3, 42 Abs. 1 und 2 Zivilprozessordnung entsprechend. Ein Ausschussmitglied ist darüber hinaus von der Mitwirkung ausgeschlossen, wenn es mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller in

Sozietät oder zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in sonstiger Weise oder zu einer Bürogemeinschaft verbunden ist oder in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung war. Ausgeschlossen ist auch, wer an Bewertungen nach § 6 Abs. 2 Buchstabe c beteiligt war.

(2) Ein Ablehnungsgesuch ist innerhalb zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Zusammensetzung des Ausschusses geltend zu machen; im weiteren Verfahren unverzüglich nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes.

(3) Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer oder die zuständige Abteilung entscheidet über das Ablehnungsgesuch sowie die Berechtigung einer Selbstablehnung nach Anhörung des Ausschussmitgliedes und der Antragstellerin oder des Antragstellers. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 24 Weiteres Verfahren

(1) Der Vorsitz prüft die Vollständigkeit der von der Rechtsanwaltskammer zugegangenen Antragsunterlagen.

(2) Im schriftlichen Verfahren gibt die Berichtserätterin oder der Berichtserätter nach formeller und inhaltlicher Prüfung der Nachweise eine begründete Stellungnahme darüber ab, ob die Antragstellerin oder der Antragsteller die besonderen theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen nachgewiesen hat, ob ein Fachgespräch entbehrlich ist oder ob weitere Nachweise für erforderlich gehalten werden. Diese Stellungnahme ist den anderen Ausschussmitgliedern und anschließend der oder dem Vorsitzenden jeweils zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zuzuleiten; Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) Bei mündlicher Beratung ist ein Inhaltsprotokoll zu führen, das die Voten der Ausschussmitglieder und deren wesentliche Begründung wiedergibt.

(4) Gewichtet der Ausschuss Fälle zu Ungunsten der Antragstellerin oder des Antragstellers, ist diesen Gelegenheit zu geben, Fälle nachzumelden. Im Übrigen kann der Ausschuss der Antragstellerin oder dem Antragsteller zur ergänzenden Antragsbegründung Auflagen erteilen. Melden die Antragstellerin oder der Antragsteller innerhalb einer angemessenen Ausschlussfrist keine Fälle nach oder erfüllen sie die Auflagen nicht, kann der Ausschuss seine Stellungnahme nach Aktenlage abgeben. Auf diese Rechtsfolge ist die Antragstellerin oder der Antragsteller bei der Fristsetzung hinzuweisen.

(5) Der Vorsitz lädt die Antragstellerin oder den Antragsteller unter Beachtung des § 7 Abs. 2 mit einer Frist von mindestens einem Monat zum Fachgespräch.

(6) Das Fachgespräch ist nicht öffentlich. Mitglieder des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer und stellvertretende Ausschussmitglieder können am Fachgespräch und der Beratung zuhörend teilnehmen.

(7) Versäumt die Antragstellerin oder der Antragsteller zwei Termine für das Fachgespräch, zu dem ordnungsgemäß geladen ist, ohne ausreichende Entschuldigung, entscheidet der Ausschuss nach Lage der Akten.

(8) Der Ausschuss beschließt über seine abschließende Stellungnahme mit der Mehrheit seiner Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.

(9) Der Vorsitz gibt die abschließende Stellungnahme des Ausschusses dem Vorstand der für die Antragstellerin oder den Antragsteller zuständigen Rechtsanwaltskammer schriftlich bekannt. Auf Aufforderung des Vorstandes hat der Vorsitz oder die Stellvertretung die Stellungnahme mündlich zu erläutern.

(10) Für das Verfahren wird eine Verwaltungsgebühr (§ 89 Abs. 2 Nr. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung) erhoben.

§ 25 Rücknahme und Widerruf

(1) Zuständig für die Rücknahme und den Widerruf der Erlaubnis ist der Vorstand der Rechtsanwaltskammer, welcher die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt im Zeitpunkt dieser Entscheidung angehört.

(2) Die Rücknahme und der Widerruf sind nur innerhalb eines Jahres seit Kenntnis des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer von den sie rechtfertigenden Tatsachen zulässig.

(3) Vor der Entscheidung ist die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt zu hören. Der Bescheid ist mit Gründen zu versehen. Er ist der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt zuzustellen.

Dritter Teil

Schlussbestimmungen

§ 26 In-Kraft-Treten und Ausfertigung

(1) Diese FAO tritt drei Monate nach Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz in Kraft, so weit nicht das Bundesministerium der Justiz die Satzung oder Teile derselben aufhebt, frühestens jedoch mit dem ersten Tag des dritten Monats, der auf die Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen folgt.

(2) Der Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ist in den BRAK-Mitteilungen bekannt zu machen.

(3) Die FAO ist durch Versammlungsleitung und Schriftführung der Satzungsversammlung auszufertigen.

(angenommen; dafür: 50, dagegen: 7, Enthaltung: 14)

Dr. Wessels stellt fest, dass der Antrag mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist. Er bedanke sich bei RAin Zücker und dem Ausschuss für die Arbeit.

2. Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften

a) Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Wessels: Der Ausschuss 1 habe sich am 20.09.2022 zu seiner 8. Sitzung zusammengefunden. In dieser Sitzung habe der langjährige Vorsitzende des Ausschusses 1, Herr Kollege Dr. Greve, mitgeteilt, dass er für die kommende Legislaturperiode der Satzungsversammlung nicht erneut kandidieren werde. Frau Kollegin Groppler sei daher bereits jetzt einstimmig zur neuen Vorsitzenden des Ausschusses 1 gewählt worden. Für den Rest dieser Legislaturperiode sei Herr Dr. Greve einstimmig zum stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses 1 gewählt worden. Bereits heute wolle er sich für die wirklich umfangreiche und kompetente Tätigkeit von Herrn Dr. Greve als langjähriger Vorsitzender des Ausschusses 1 bedanken. Er freue sich aber, dass er der Satzungsversammlung als stellvertretender Vorsitzender bis zum Ende der Legislaturperiode sowie auch als Mitglied des Versammlungsrates erhalten bleibe. Er bitte nun zunächst Frau Kollegin Groppler um ihren Bericht aus dem Ausschuss, bevor dann die drei Änderungsvorschläge des Ausschusses 1 näher erläutert würden.

RAinuNin Groppler: Sie gehöre dem Ausschuss 1 inzwischen seit über 15 Jahren an. Ausdrücklich wolle auch sie sich bei dem bisherigen Vorsitzenden Dr. Greve und auch bei der früheren Vorsitzenden Dr. Offermann-Burckart bedanken, die ihre Begeisterung für das Berufsrecht und die vielfältigen Themenbereiche der Fachanwaltsordnung noch zusätzlich gesteigert hätten. Gerne berichte sie über die Tätigkeit des Ausschusses 1 und begrüße in diesem Zusammenhang ebenfalls Frau Münch als Vertreterin des BMJ. Der Ausschuss 1 habe im September virtuell getagt und sich insbesondere mit einzelnen Vorschriften der FAO, Anregungen für neue Fachanwaltschaften sowie mit Vorschlägen zur Ergänzung des § 4 FAO befasst.

Zum ersten Thema, der Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit nach § 7 Abs. 3 BORA: Diese Vorschrift regule Folgendes: „Die vorstehenden Regelungen gelten bei gemeinschaftlicher Berufsausübung und bei anderer beruflicher Zusammenarbeit entsprechend.“ Absatz 1 regule die Voraussetzungen, unter denen Teilbereiche einer Berufstätigkeit benannt werden dürfen. Absatz 2 regule die Unzulässigkeit von Benennungen von Teilbereichen, die eine Verwechslung mit Fachanwaltschaften begründen oder irreführend sind. Im Unterausschuss 8a habe Einigkeit darüber bestanden, dass diese Vorschrift insgesamt möglicherweise zu pauschal gefasst sei und dass über eine Erweiterung nachgedacht werden sollte. Der Ausschuss 1 habe bei seiner Erörterung einzelner Beispiele allerdings festgestellt, dass es sehr schwierig sei, jeden Abgrenzungsfall der Norm zu behandeln und sich dafür ausgesprochen, diese Vorschrift unverändert zu belassen.

Zum zweiten Thema der Klarstellung und Ergänzung von § 4a FAO: Der Ausschuss 1 habe sich in zwei Sitzungen ausführlich mit der Fragestellung befasst, ob die Regelung in § 4 FAO an die Vorschrift des § 15 FAO angepasst werden sollte. Die Vorarbeit habe eine eigens hierfür eingerichtete Arbeitsgruppe geleistet, deren Mitgliedern, den Kollegen Möller, Sieper und Engel, sie im Namen des Ausschusses sehr für die hilfreiche Arbeit danke. Die Arbeitsgruppe habe unter anderem einen neuen Absatz 1 a) in § 4 FAO zur Diskussion gestellt. Dieser laute wie folgt: *„(1a) Wird der Lehrgang nicht in Präsenzform durchgeführt, müssen die Möglichkeiten eines unmittelbaren Austausches (Interaktion) des Referenten mit den Teilnehmern sowie die Teilnehmer untereinander sichergestellt sein und der Nachweis der durchgängigen Teilnahme erbracht werden.“* Die Argumente könnten den entsprechenden Protokollen entnommen werden. Die Mehrheit des Ausschusses habe in dem vorgeschlagenen neuen § 4 Abs. 1 a) indes eine Verschärfung gesehen, da bereits heute Fernlehrgänge von den Rechtsanwaltskammern anerkannt würden, die dann nicht mehr möglich wären. Die Frage, ob Fernlehrgänge auch ohne die Möglichkeiten eines unmittelbaren Austausches der Referentinnen und Referenten mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander weiterhin zulässig sein sollen, sei schließlich mit Mehrheit bejaht worden, allerdings mit knapper Mehrheit, wobei nicht alle Mitglieder des

Ausschusses anwesend gewesen seien. Soweit die Satzungsversammlung einen entsprechenden Auftrag erteilt, werde der Ausschuss 1 die Diskussion im Zusammenhang mit grundlegenden Erwägungen gerne wieder aufnehmen.

Ein drittes Thema seien konkrete Fachanwaltschaften gewesen. Im Zusammenhang mit dem Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz sei die Frage einer zahlenmäßigen Begrenzung von Fällen aus dem Bereich des Urheberrechts und einer Klarstellung zur Schutzschrift diskutiert worden. Im Ergebnis sei der Ausschuss mehrheitlich der Auffassung gewesen, die Vorschriften nicht zu ändern.

Der Ausschuss 1 habe sich zudem mit Anregungen für neue Fachanwaltschaften befasst. An den Ausschuss 1 sei die Fachanwaltschaft für Kinderrechte und Opferschutz herangetragen worden. Der Ausschuss habe sich im Hinblick auf das Abstimmungsergebnis im April 2022 zur Fachanwaltschaft für Opferrechte einstimmig dagegen ausgesprochen, sich derzeit erneut mit diesem Thema zu befassen. Ferner habe der Ausschuss nach Erörterung beschlossen, sich nicht näher mit einem Vorschlag zur Einführung einer Fachanwaltschaft für Corona-Recht zu befassen, da die Thematik nur eine zeitweise Relevanz habe und eine nachvollziehbare Begründung für die Einführung einer solchen Fachanwaltschaft fehle. Schließlich habe sich der Ausschuss 1 mit der Fachanwaltschaft für Familienrecht befasst. In diesem Fachgebiet würden zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen keine Tätigkeiten in verschiedenen Teilbereichen gefordert. In einem konkreten Fall habe eine Antragstellerin fast ausschließlich einvernehmliche Scheidungen und diese überwiegend im Online-Verfahren abgearbeitet. Vor diesem Hintergrund sei die Frage aufgeworfen worden, ob es sich insofern überhaupt um eine persönliche und weisungsfreie Bearbeitung handelt. Der Ausschuss habe allerdings einstimmig keinen Änderungsbedarf gesehen, da die bestehenden Regelungen zur Bewertung durch die Kammern ausreichen.

Abschließend wolle sie noch einen Ausblick auf zukünftige Themen geben: Der Ausschuss 1 habe eine Arbeitsgruppe „Spezialisierung“ eingesetzt, die sich mit verschiedenen Fragen im Zusammenhang mit der Spezialisierung sowie mit der Spezialistin bzw. dem Spezialisten befassen werde. Dieses Thema werde ein Tagesordnungspunkt auf der nächsten Sitzung des Ausschusses sein. Schließlich sei ein Unterausschuss „Unvollständiger Fortbildungsnachweis“ eingerichtet worden. Im konkreten Fall sei ein Antrag auf Verleihung eines Fachanwaltstitels zurückgewiesen worden, weil in einem unbedeutenden Umfang die Fortbildung nicht nachgewiesen werden konnte. In diesem Zusammenhang sei angeregt worden, eine Ausnahmeregelung ähnlich wie in § 5 Abs. 4 FAO zu schaffen.

Dr. Wessels: Er danke Frau Kollegin Groppler für diesen umfangreichen Bericht aus dem Ausschuss 1 und stelle fest, dass es hierzu keine Wortbeiträge gibt.

b) Änderung von § 4a Abs. 1 FAO (schriftliche Leistungskontrollen)

RAinuNin Groppler: Der Ausschuss 1 rege an, in § 4a Abs. 1 FAO klarzustellen, dass Leistungskontrollen in Präsenz zu erbringen sind. Diese im Jahre 2006 eingefügte Vorschrift regle die schriftlichen Leistungskontrollen als Aufsichtsarbeiten. Darunter sei stets die Präsenzform verstanden worden, da nur so eine umfassende Aufsicht bei der Klausurfertigung möglich ist. Dieses allgemeine sprachliche Verständnis bestehe an sich bis heute. Hintergrund für die Klarstellung sei jedoch ein Urteil des VG Freiburg vom 15.02.2022, in dem dieses ausgeführt habe, dass eine Aufsichtsarbeit „ihrem herkömmlichen Wortsinn nach von der physischen Anwesenheit einer Aufsichtsperson geprägt“ sei. Das Gericht schloss eine Gleichstellung der Online-Klausuren mit Aufsichtsklausuren im Wege der Auslegung oder Rechtsanalogie aus und habe auf die strenge Formalisierung des Verfahrens zur Verleihung des Fachanwaltstitels verwiesen. Sofern Online-Klausuren unter Videoaufsicht zugelassen werden sollten, bedürfe es einer Änderung der gesetzlichen Regelung unter Berücksichtigung der strengen verfassungsrechtlichen Maßstäbe. Der Ausschuss 1 habe den Hinweis des Gerichts

aufgegriffen, dass die aktuelle Regelung des § 4a Abs. 1 FAO „regelungsarm“ sei und sich mit überwiegender Mehrheit für eine Klarstellung ausgesprochen. Gleichzeitig habe sich der Ausschuss 1 damit gegen eine Öffnung der Leistungskontrollen als Online-Klausur entschieden. Hierbei hebe der Ausschuss 1 hervor, dass die Leistungskontrolle die einzig vorhandene Qualitätskontrolle sei und die Gefahr der Täuschung und des Missbrauchs bei nicht in Präsenz gefertigten Arbeiten unangemessen hoch sei. Die Corona-Pandemie, die Anlass für die Diskussion um die Zulassung von Online-Leistungskontrollen ist, sei ein nur vorübergehendes Phänomen.

Dr. von Wedel: Das VG Freiburg habe mit überraschender Klarheit betont, dass die schriftlichen Leistungskontrollen unter einer echten Aufsicht geschrieben werden müssen. Was helfe insofern die Formulierung „in Präsenzform“? Körperlich präsent sei man auch vor dem Computerbildschirm. Der Begriff „Aufsichtsarbeiten“ müsste seines Erachtens näher erklärt werden. Eine Formulierung wie z.B. „schriftliche Leistungskontrollen unter Aufsicht“ wäre seines Erachtens vorzugswürdig.

Dr. Greve: Eine Aufsicht wäre dann doch theoretisch auch online möglich. Seines Erachtens sei hinreichend klar, dass unter Präsenz die körperliche Präsenz am herkömmlichen Ort des Klausurenschreibens verstanden werde. Im allgemeinen Sprachgebrauch sei dies jedenfalls hinreichend klar.

Dr. Klimsch: Im Hinblick auf die angesprochene Entscheidung des VG Freiburg könne er ergänzen, dass die Berufung inzwischen zugelassen sei. Zur Begründung sei ausgeführt worden, dass diese Vorschrift während der Corona-Pandemie von den Rechtsanwaltskammern uneinheitlich angewendet worden sei. Die große Mehrheit der Kammern habe Online-Klausuren selbst unter Videoaufsicht abgelehnt. Aber mit den Rechtsanwaltskammern Karlsruhe, Koblenz, Frankfurt am Main, Tübingen und Zweibrücken habe es auch Kammern gegeben, die im Hinblick auf die Pandemie eine Ausnahme zugelassen hätten. Die RAK Freiburg wünsche sich daher eine gerichtliche Klarstellung.

RA Meier: Er gebe dem Kollegen von Wedel im Grundsatz Recht. Eine Videoaufsicht würde ihm persönlich ebenfalls nicht ausreichen. Wenn man schon einmal dabei sei, § 4a FAO klarzustellen, könne man doch gleich noch viel klarer formulieren, z. B. „in körperlicher Präsenz im selben Raum“.

Prof. Dr. Ewer: Für ihn sei die vom Ausschuss 1 gefundene Formulierung eindeutig. Präsenz sei immer als körperliche Anwesenheit zu verstehen.

Dr. Greve: Was der Ausschuss 1 wolle, ergebe sich nicht nur aus der Formulierung des § 4a Abs. 1 FAO, sondern insbesondere auch aus der ausführlichen Begründung und den Protokollen des Ausschusses. Dies reiche seines Erachtens aus.

RAinUNin Kindermann: Die Formulierung „in Präsenzform“ werde auch in § 15 Abs. 2 FAO verwendet. Wenn man nun eine (erweiterte) Klarstellung bei § 4a FAO für erforderlich halte, müsste dann auch entsprechend bei § 15 Abs. 2 FAO geändert werden.

RA Meier: Dann habe man jetzt die Gelegenheit, zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Man sollte den Klammerzusatz „in körperlicher Anwesenheit“ bei beiden Vorschriften vorsehen.

RA Schachschneider: Für ihn sei der Begriff „Präsenz“ hinreichend klar. Auch er sei Anhänger einer eleganten Kurzfassung. Die vom Ausschuss vorgeschlagene Formulierung sollte mithin übernommen werden. Es gebe einen großen Unterschied zwischen einer digitalen Erscheinung und körperlicher Präsenz. Im Ergebnis gehe es doch allein darum, Betrug zu verhindern. Er halte es aber für ausgeschlossen, dass eine digitale Aufsicht effektiv Betrug verhindern könne.

RA Hartung: Er spreche sich gegen diesen Antrag aus. Er habe ein großes Störgefühl, über Kolleginnen und Kollegen, die die Mitglieder der Satzungsversammlung gewählt haben, so zu reden, als würden diese uns alle betrügen wollen. Ferner habe er noch nicht verstanden, wie im Rahmen dieses Antrags der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz geprüft worden sei. Dies sei im Vortrag von RAInuNin Groppler jedenfalls etwas kurz gekommen. Dies gelte insbesondere für die Antwort auf die Frage, warum diese Änderung zwingend erforderlich ist. Seines Erachtens könne man mit der geltenden Fassung auch weiterhin sehr gut leben.

RAInuNin Groppler: Auch der Ausschuss 1 vertraue den Kolleginnen und Kollegen grundsätzlich. Ungeachtet dessen sei eine Klarstellung wegen der unterschiedlichen Handhabung durch die Rechtsanwaltskammern erforderlich. Noch einmal zur Vermeidung von Missverständnissen wolle sie betonen, dass es sich ausschließlich um eine Klarstellung und keinesfalls um eine Verschärfung des geltenden Rechts handele.

Frau Münch (BMJ): Auch wenn es sich aus Sicht des Ausschusses lediglich um eine Klarstellung handele, müsste die Begründung wegen der unterschiedlichen Handhabung durch die Kammern auch Aussagen zum Verhältnismäßigkeitsgrundsatz enthalten.

Dr. Wessels: Er wolle zunächst ein Meinungsbild zu dem Vorschlag des Ausschusses 1 zur Änderung des § 4a FAO einholen.

(dafür: 59, dagegen: 5, Enthaltungen: 5)

Im Plenum besteht Einigkeit darüber, dass die Mitglieder des Ausschusses 1 in der Mittagspause einen Text zur Ergänzung der Begründung zur Verhältnismäßigkeit formulieren.

RAInuNin Groppler: Mit Unterstützung der Kollegen Prof. Dr. Ewer und Dr. Greve hätten sich die Mitglieder des Ausschusses 1 mit weit überwiegender Mehrheit auf folgende Ergänzung der Begründung geeinigt:

Aus Sicht des Ausschusses handelt es sich um eine Klarstellung und nicht eine inhaltliche Änderung. Sollte dies anders gesehen werden, ist diese Regelung verhältnismäßig. Ein Ausschluss von Leistungskontrollen in Online-Form dient der Vermeidung von Möglichkeiten zur Täuschung, etwa durch die Nutzung von Hilfsmitteln und Unterstützung durch Dritte, die von der Videokamera nicht erfasst werden. Sie ist auch verhältnismäßig im engeren Sinn, weil sie der Vergleichbarkeit der Aufsichtsarbeiten dient.

Der ergänzende Zusatz dient der Erhaltung und Stärkung der Aussagekraft der Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung und damit dem Schutz der Rechtsuchenden. Anderweitige Bestimmungen zur Regelung des Erfordernisses körperlicher Anwesenheit bei der unter Aufsicht vorzunehmenden Erbringung der schriftlichen Leistungsnachweises bestehen nicht. Die Regelung ist angemessen. Das Erfordernis einer präsenten Teilnahme verursacht einen nur geringen zeitlichen und finanziellen Mehraufwand; dieser lässt sich nicht genau quantifizieren, dürfte aber in den meisten Fällen weniger als ein Zehntel des Gesamtaufwandes für die zur Erlangung einer Befugnis zur Führung einer Fachanwaltsbezeichnung betragen. Das Erfordernis einer Präsenz bei der Erbringung der schriftlichen Leistungskontrollen ist – bis zu dem durch die COVID 19-Pandemie erfolgten Vordringen digitaler Kommunikationsmittel – über mehr als drei Jahrzehnte generell zugrunde gelegt worden und wird noch heute weitaus überwiegend zugrunde gelegt, ohne dass Anhaltspunkte für irgendwelche unangemessene Erschwernisse für die Rechtsanwältinnen oder Rechtsanwälte oder die Veranstalter der Lehrgänge und damit auch der schriftlichen Leistungskontrollen sichtbar geworden sind. Auswirkungen auf den freien Personen- und

Dienstleistungsverkehr innerhalb der Union und die Wahlmöglichkeiten für die Verbraucher sind nicht ersichtlich; die Regelung kann lediglich zu einer Verbesserung der Aussagekraft der Fachanwaltsbezeichnungen und damit der Qualität der bereitgestellten Dienstleistungen führen. Negative Auswirkungen auf Dritte sind insoweit nicht zu erkennen. Ein milderes Mittel, das gleich gute Gewähr für die Sicherstellung der rechtskonformen Erbringung der Leistungsnachweise ermöglicht, ist nicht gegeben. Die Möglichkeit einer Kombination von Wirkungen der Regelung mit den Wirkungen anderer zum Erreichen des mit ihr im Allgemeininteresse erstrebten Ziels sind nicht ersichtlich. Die in Art. 7 Abs. 2 Satz 2 der Richtlinie (EU) 2018/958 festgelegten Kriterien sind nicht einschlägig.

Dr. Wessels stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur **satzungändernden Abstimmung**:

§ 4a FAO Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller müssen sich mindestens drei schriftlichen Leistungskontrollen (Aufsichtsarbeiten) in Präsenzform aus verschiedenen Bereichen des Lehrgangs erfolgreich unterzogen haben.

(angenommen; dafür: 64, dagegen: 1, Enthaltungen: 2)

Dr. Wessels stellt fest, dass der geänderte § 4a FAO mit satzungändernder Mehrheit angenommen worden ist.

c) Änderung von § 18 lit. f FAO (gemeinsame Ausschüsse)

RAinuNin Groppler: Der Ausschuss 1 bitte das Plenum, die Vorschrift des § 18 lit. f FAO redaktionell zu korrigieren und zu ergänzen. Die Vorschrift müsse auf § 103 Abs. 6 BRAO verweisen und nicht wie bisher auf § 103 Abs. 4 BRAO. Die Vorschrift beinhalte, dass bei einer von § 103 Abs. 6 BRAO abweichenden – mithin höheren oder niedrigeren – Entschädigung der Ausschussmitglieder, derartige Bestimmungen in der Vereinbarung für gemeinsame Ausschüsse mehrerer Rechtsanwaltskammern zu regeln sind. Der Ausschuss 1 schlage daher vor, eine Ergänzung vorzunehmen, dass es bei den Bestimmungen um die Höhe der Entschädigung geht. Weiter solle klargestellt werden, dass § 103 Abs. 6 BRAO lediglich entsprechend Anwendung findet.

Dr. von Wedel: Auch insofern enthalte die Begründung keine Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit.

Frau Münch (BMJ): Bei rein redaktionellen Änderungen seien Ausführungen zur Verhältnismäßigkeit nicht zwingend erforderlich.

Dr. Wessels: Er wolle zunächst ein **Meinungsbild** zu dem Vorschlag des Ausschusses 1 zur Änderung von § 18 lit. f FAO einholen.

(dafür: 70, dagegen: 1, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur **satzungändernden Abstimmung**:

§ 18 lit. f FAO wird wie folgt geändert:

f) Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung der Ausschussmitglieder, soweit eine entsprechend von § 103 Abs. 6 Bundesrechtsanwaltsordnung abweichende Regelung vorgesehen wird.

(angenommen; dafür: 70, dagegen: 1, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt fest, dass der geänderte § 18 lit. f FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

d) Änderung von § 20 Nr. 3 FAO (vorzeitiges Ausscheiden)

RAinuNin Groppler: Der Ausschuss 1 bitte die Satzungsversammlung um eine notwendige Anpassung des § 20 Nr. 3 FAO wegen der am 01.08.2022 in Kraft getretenen Neufassung des § 66 BRAO. Derzeit verweise § 20 Nr. 3 FAO auf § 66 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BRAO. Die Regelung des bisherigen § 66 Abs. 1 Nr. 2 BRAO, der die Erhebung einer öffentlichen Klage wegen einer Straftat zum Gegenstand hatte, welche die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann, sei im Rahmen der BRAO-Reform nicht übernommen worden. Daher entfalle insoweit ein Verweis auf eine der Nummern des § 66 Abs. 1 BRAO. Der bisherige § 66 Abs. 1 Nr. 3 BRAO sei ohne inhaltliche Änderung auf die Nummern 3 bis 5 aufgeteilt worden, so dass sich der Verweis nunmehr auf § 66 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 beziehen müsse. Redaktionell seien das Wort „den“ und ein Paragrafenzeichen zu streichen.

Dr. Löwe: Er frage sich, ob es nicht sinnvoll sei, auch auf die sonstigen Tatbestände, insbesondere die Nummern 2 bis 6 zu verweisen.

RAinuNin Groppler: Hierüber habe der Ausschuss 1 inhaltlich diskutiert. Im Ergebnis habe man sich aber gegen eine derartige Erweiterung ausgesprochen. Dies könne man sicherlich auch anders sehen.

Dr. von Wedel: Er frage sich, ob die vom Ausschuss 1 vorgeschlagene Neufassung nicht doch eine inhaltliche Änderung beinhalte, und warum man sich so entschieden habe.

Dr. Greve: Im Ergebnis sei die bisherige Fassung des § 66 ausschließlich der Neufassung gegenübergestellt worden, ohne dass inhaltlich etwas geändert werden soll. Mithin handele es sich ausschließlich um eine redaktionelle und nicht um eine inhaltliche Änderung, und so sei es auch gewollt.

Dr. Wessels: Er wolle zunächst ein **Meinungsbild** zu dem Vorschlag des Ausschusses 1 zur Änderung von § 20 Abs. 3 FAO einholen.

(dafür: 69, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur **satzungsändernden Abstimmung:**

§ 20 Nr. 3 FAO wird wie folgt geändert:

3. das Mitglied seine Wählbarkeit aus den in § 66 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 BRAO angegebenen Gründen verloren hat;

(angenommen; dafür: 70, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt fest, dass der geänderte § 20 Nr. 3 FAO mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

3. Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

a) Bericht aus dem Ausschuss

Prof. Dr. Diller: Er könne aus einem sehr fleißigen Ausschuss berichten, der im Berichtszeitraum 13 Sitzungen abgehalten habe. Er wolle den Bericht aber kurz halten, da sehr viele Punkte auf der Tagesordnung stünden.

Zunächst wolle er etwas zu den alten Fällen sagen: Von der im Dezember letzten Jahres vorgestellten und geplanten Änderung von § 3 BORA, welche Fragen der Sozietätserstreckung und der Vorbefassung als Referendar betraf, habe man damals Abstand nehmen müssen. § 43a Abs. 5 Satz 2 BRAO n.F. habe klargestellt, dass die Sozietätserstreckung des § 43a Abs. 4 Satz 2 BRAO n.F. nicht anzuwenden sei, wenn dem Tätigkeitsverbot nach Abs. 4 Satz 1 eine Tätigkeit als Stationsreferendar zugrunde liegt. Mit einer Änderung von § 3 BORA habe man an diese Gesetzesnorm anknüpfen und den Anwendungsbereich auf Referendare außerhalb der Anwaltsstation, also auf Referendare in Nebentätigkeit und wissenschaftliche Mitarbeiter ohne Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, ausweiten wollen. In der Sitzung habe dann aber Frau Münch vom BMJ die Überschreitung der Kompetenzen der Satzungsversammlung gerügt. Sie habe jedoch die Regelung inhaltlich für sehr sinnvoll und wichtig gehalten und zugesagt, dass man eine klarstellende Regelung in das Gesetz aufnehmen werde. Dies sei dann tatsächlich auch so geschehen. In dem neuen „Gesetz zur Stärkung der Aufsicht bei Rechtsdienstleistungen und zur Änderung weiterer Vorschriften des Rechts der rechtsberatenden Berufe“, welches man auch „kleine Korrekturen der großen BRAO-Reform“ nennen könnte, wurden nun neben den Stationsreferendaren ausdrücklich auch die Referendare geregelt, die in Nebentätigkeit oder als wissenschaftliche Mitarbeiter beschäftigt sind. Die Problematik der Referendare habe hohe Praxisrelevanz, denn junge Kolleginnen und Kollegen würden die Regelungen zur Interessenkollision oft nicht kennen und sich unwissentlich durch ihre Tätigkeit in der einen Kanzlei für viele andere Kanzleien verbrennen. Er bedanke sich bei Frau Münch für ihr Engagement.

In den vergangenen Monaten habe der Ausschuss sich mit § 17 BORA beschäftigt, der die Zurückbehaltung von Handakten regelt. § 17 BORA knüpfe an § 50 BRAO an, passe aber nicht zu dieser Vorschrift. Letztlich habe man aber davon abgesehen, eine Änderung von § 17 BORA vorzuschlagen, da bereits § 50 BRAO sehr verschwurbelt sei und man keine adäquate Lösung habe präsentieren können, ohne eine „Verschlimmbesserung“ herbeizuführen.

Der Ausschuss 2 habe sich weiterhin mit dem Thema „Fremdbesitzverbot“ beschäftigt. Dieses habe man jedoch an den Kollegen Herrn Dr. Hermesmeier und den Ausschuss Legal Tech abgegeben.

Für die nächste Sitzung der Satzungsversammlung im Mai 2023 wolle er schon eine kleine Vorankündigung machen. Man werde sich u.a. mit § 10 BORA beschäftigen. Dieser führe auf Briefbögen zu Bleiwüsten ohne Mehrwert, da seine Funktionen aufgrund des elektronischen Anwaltsverzeichnisses gemäß § 31 BRAO weggefallen seien. Eine Unterarbeitsgruppe habe sich dem anachronistischen Paragraphen gewidmet und erarbeite aktuell konkrete Änderungsvorschläge.

§ 59e BRAO werde ebenfalls eine Rolle spielen. Dort sei in Absatz 2 noch offen, welche geeigneten Maßnahmen die Berufsausübungsgesellschaft ergreifen müsse, um berufsrechtliche Verstöße frühzeitig zu erkennen und abzustellen. Insofern stehe in Frage, welche Compliance-Systeme zu etablieren seien. Der Gesetzgeber scheine an dieser Stelle die Satzungsversammlung geradezu aufgerufen zu haben, die geeigneten Maßnahmen näher zu bestimmen. Bei den zu ergreifenden Maßnahmen müsse aber

selbstverständlich zwischen großen und international tätigen Sozietäten und kleineren Berufsausübungsgesellschaften in der Fläche unterschieden werden. Hier dürften nicht alle Berufsausübungsgesellschaften dem gleichen Maßstab unterliegen. Man müsse risikobasiert prüfen anhand von Kriterien wie der Anzahl der Berufsträger, der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Mandantenstruktur, etc. Man arbeite an einem differenzierten Vorschlag und werde diesen im Frühjahr nächsten Jahres präsentieren.

Dr. von Wedel: Er wolle kurz seine persönliche Auffassung zur Vorschrift des § 59e BRAO wiedergeben. Diese scheine ihm eine Zurückweisungsvorschrift an die Berufsausübungsgesellschaft und keine Auftragsnorm an die Satzungsversammlung zu sein. Der einzelne Rechtsanwalt sei weiterhin selbst dazu verpflichtet, sein eigenes Berufsrecht einzuhalten und entsprechende Maßnahmen zu ergreifen. Dies habe das Bundesverfassungsgericht ausdrücklich festgestellt. Mit dem § 59e Abs. 2 BRAO solle nur sichergestellt werden, dass der einzelne in einer Berufsausübungsgesellschaft tätige Rechtsanwalt nicht daran gehindert werden darf, sich berufsrechtskonform zu verhalten.

Prof. Dr. Diller: Die Befassung des Ausschusses 2 mit der Norm sei auch noch nicht zu Ende. Den Gedanken nehme er gerne in die Diskussion innerhalb des Ausschusses mit.

Dr. Wessels: Er erkenne schon, dass die Thematik um den § 59e BRAO im Mai 2023 einen spannenden Meinungs austausch in der Satzungsversammlung hervorbringen werde.

b) Streichung des § 24 BORA (Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer)

Prof. Dr. Diller: Der Ausschuss 2 beantrage die Streichung von § 24 BORA, der die Pflichten gegenüber der Rechtsanwaltskammer regelt. Die Vorschrift sei im Grunde obsolet. Seit August 2022 bestehe mit § 31 Abs. 7 BRAO eine umfassende Mitteilungspflicht der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gegenüber ihrer Kammer bezüglich aller Umstände, die ins elektronische Anwaltsverzeichnis einzutragen sind - einschließlich Änderungen. Dies gelte gemäß § 31 BRAO auch für Berufsausübungsgesellschaften. Der einzige Punkt, der nicht von § 31 Abs. 7 BRAO erfasst werde, betreffe die Mitteilung der Änderung der Wohnanschrift gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 2 BORA. Diese Pflicht werde in der Kammerpraxis aber flächendeckend nicht umgesetzt. Der Ausschuss 2 habe insofern den Vorteil gehabt, dass Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer der regionalen Rechtsanwaltskammern Mitglieder des Ausschusses seien. Einige Kammern würden die Änderungen der Wohnanschriften auch datenmäßig nicht nachhalten. Man wolle und dürfe die Kolleginnen und Kollegen nicht mit unnützen Normen belasten. In den wenigen Einzelfällen, in denen eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt „abtauchen“ und über die Kanzlei nicht mehr erreichbar sind, könne die Kammer, wenn sie privat zustellen wolle, über das Einwohnermeldeamt die aktuelle Privatadresse der Rechtsanwältin oder des Rechtsanwalts ermitteln. Denn sie habe dafür ja die bei der Zulassung mitgeteilte erste Privatadresse als Anknüpfungspunkt.

Man habe im Ausschuss noch diskutiert, ob für die Bürogemeinschaften eine Anzeigepflicht erlassen werden solle, insbesondere für Bürogemeinschaften mit Nicht-Anwälten. Im Ergebnis habe man sich aber dagegen entschieden, da keine Notwendigkeit bestehe, dass die Kammern hier proaktiv prüfen. Vielmehr könnten sich die Kammern darauf beschränken, bei konkreten Hinweisen oder Beschwerden aktiv zu werden. So werde auch zusätzliche Verwaltungsarbeit für die Kammern gespart.

Dr. Löwe: Er spreche sich immer gern für eine Verschlankung der BORA aus. Er würde aber gern wissen, ob bei allen Kammern die Privatanschrift bei der Zulassung tatsächlich abgefragt werde bzw., ob es dazu eine entsprechende Vorschrift in der BRAO gibt.

JR Wierz: Da es bei den Erstzulassungen noch keine Kanzlei anschrift gebe, werde bei den Kammern stets zunächst die Privatanschrift erfasst.

RA Schachschneider: Er sei sehr erfreut über die Streichung von § 24 BORA. Gleichzeitig sei er angesichts der Tatsache, dass der Ausschuss 2 seinerzeit bei Überlegungen zur Änderung des § 25 BORA, einem Überbleibsel aus der standesrechtlichen Mottenkiste, ein großes Beharrungsvermögen gezeigt habe und jegliche Änderung zurückwies, sehr überrascht über diesen Antrag. Er frage sich einzig, ob für die Kammern die aktuelle Wohnanschrift tatsächlich entbehrlich sei, und würde sich freuen, wenn eine der Geschäftsführerinnen aus einer Kammer dazu Stellung nehmen könnte, so dass er beruhigt der Streichung zustimmen könne.

RA Kestel: Er halte die Vorschrift ebenfalls für entbehrlich. Unter dem Hinweis auf das OZG sei die Privatadresse wohl auch nicht mehr nötig. Die Kommunikation der Kammer mit den Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten erfolge ohnehin über die Kanzleiadresse oder per beA. Er habe keine Bedenken, wenn die Privatanschrift lediglich bei der Zulassung abgefragt werde.

Dr. von Wedel: Er könne aus der Praxis der Kammer Hamburg berichten, als er noch im Vorstand gewesen sei: In den zwei bis drei sog. Abtauchfällen, die es in dieser Zeit gegeben habe, seien die betreffenden Kolleginnen und Kollegen dann weder über das beA erreichbar gewesen, da sie es oft nicht eingerichtet hatten, noch über ihre E-Mail-Adresse und auch nicht über die von ihnen angegebene Privatanschrift. Auch das Einwohnermeldeamt habe nicht weiterhelfen können, da sich die Betroffenen weder an- noch abgemeldet hatten.

RAin Kindermann: Sie gebe zu bedenken, dass entscheidend hier nicht das Vorliegen der privaten Wohnanschrift sei, sondern das Vorhandensein einer zustellfähigen Anschrift, die regelmäßig nicht der Wohnanschrift entspreche. Sie verweise dazu auf § 31 Abs. 3 Nr. 2 BRAO. Sie erinnere auch daran, dass das Schutzbedürfnis der privaten Daten einiger Kolleginnen und Kollegen sehr hoch sei, da sie anderenfalls die Versendung von Todesdrohungen oder Ähnliches an ihre Privatadresse befürchten müssten.

Dr. Wessels holt zuallererst ein Meinungsbild ein.

(dafür: 64, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

Dr. Wessels stellt nunmehr folgenden Antrag gem. § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung hinsichtlich der Streichung von § 24 BORA:

§ 24 BORA wird aufgehoben.

(angenommen; dafür: 66, dagegen: 1, Enthaltungen: 2)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Aufhebung des § 24 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

c) Änderung des § 4 BORA (GWG-Kompatibilität von Sammelanderkonten)

Prof. Dr. Diller: Das altbekannte Thema mit den Sammelanderkonten gehe in die nächste Runde. Er wolle noch einmal kurz zusammenfassen, worin das Problem liege. Die Einzelanderkonten seien kein Problem, weder für die Anwaltschaft noch für die Banken, da dort der wirtschaftlich Berechtigte immer angegeben werden müsse. Problematisch seien hingegen die Sammelanderkonten, auf welche viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, beispielsweise im Verkehrs- und Familienrecht, dringend angewiesen seien. In seinem letzten Bericht zu den Sammelanderkonten habe er über die hereingebrochene Kündigungswelle informiert, welche kostenfreie wie auch kostenpflichtige anwaltliche Sammelanderkonten betroffen habe. Der Kern des Problems liege in den geldwäscherechtlichen Regelungen für die

Banken. Die Institute seien bei Anderkonten immer dazu verpflichtet, den wirtschaftlich Berechtigten nachzufragen. Bei Einzelanderkonten werde der wirtschaftlich Berechtigte schon bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt. Aufgrund des risikobasierten Ansatzes habe dies bei Sammelanderkonten nicht immer geschehen müssen, so auch die Auslegungs- und Anwendungshinweise der BaFin (sog. AuA). Entsprechend schienen sich die Banken bisher nicht für die Sammelanderkonten interessiert zu haben. Es habe der Grundsatz gegolten, dass, wenn die Bank wissen wollte, wer der wirtschaftlich Berechtigte sei, die Bank auf Anfrage von der kontoführenden Rechtsanwältin bzw. dem Rechtsanwalt eine Liste mit den wirtschaftliche Berechtigten erhalten konnte. Mit der Nationalen Risikoanalyse des BMF aus dem Jahr 2018/2019 habe die BaFin die anwaltlichen Sammelanderkonten in ihren AuA auf ein normales Geldwäscherisiko stufen müssen, sodass die Banken tagesaktuell die wirtschaftlich Berechtigten abfragen müssten. Dies stelle die Banken vor enorme Schwierigkeiten, sodass sich einige Institute einfach von vornherein der Konten entledigten. Aber auch für die Anwaltschaft seien tagesaktuelle Listen zu den wirtschaftlich Berechtigten praktisch unzumutbar und berufsrechtlich nicht unproblematisch. Aufgrund des lauten Hilferufs vieler Kolleginnen und Kollegen habe man sich entschlossen, sich der Problematik anzunehmen und den Versuch zu unternehmen, die Sammelanderkonten im Rahmen der Möglichkeiten zu retten.

Dementsprechend habe der Ausschuss 2 die folgende Idee entwickelt: Man fasse enger, welche Transaktionen über ein Sammelanderkonto laufen dürfen und könne die Sammelanderkonten so einem geringeren Risiko zuführen. Man habe sich mit den verantwortlichen Akteuren verständigt, was sie als notwendig erachten, um die Annahme eines geringen Risikos zu ermöglichen, welche die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten wieder möglich macht. Der heutige Antrag zeige nun das Ergebnis. Unter anderem dürften Bargeldtransaktionen von über 1.000,00 Euro nicht mehr über ein Sammelanderkonto laufen und auch keine Transaktionen in und aus Hochrisikoländern.

Die Regelung sei zugegeben nicht sonderlich schön, sondern lang und umständlich. Unklar sei auch, wie lange die Regelung halten werde. Das Geldwäschegesetz unterliege stetigen Änderungen durch den nationalen Gesetzgeber, und man wisse bereits von Plänen der EU-Kommission, wodurch das Geldwäschegesetz teilweise in eine Verordnung überführt werde solle. Absehbar werde sich somit die Rechtsgrundlage ändern. Die Regelung enthalte auch eine dynamische Verweisung auf die Listen der Hochrisikoländer, die ebenfalls ständigen Änderungen unterliegen. Aber dynamische Verweisungen seien nichts Außergewöhnliches und ein probates Mittel, um auch die künftigen Entwicklungen miteinzubeziehen.

Er müsse auch noch auf ein weiteres Problem aufmerksam machen, den sog. Common Reporting Standard (CRS). Dieser Standard diene der Vermeidung und der internationalen Bekämpfung von Steuerhinterziehung. Die strengen Regelungen des Standards könnten aufgrund eines BMF-Anwendungsschreibens auch auf anwaltliche Sammelanderkonten Anwendung finden. Wie bei den erhöhten Anforderungen nach dem Geldwäschegesetz könne dies bei den Banken zu Schwierigkeiten bei der Führung von Sammelanderkonten führen mit der Folge, dass diese von Banken unter Hinweis auf den CRS gekündigt werden.

Das Vorhaben sei insgesamt risikobehaftet. Es gebe keine Sicherheit, dass die Änderung von § 4 BORA zum gewünschten Erfolg, der flächendeckenden Erhaltung der Sammelanderkonten, führt. Die Umstände seien schwierig und die Norm nicht sonderlich elegant, aber da so viele Kolleginnen und Kollegen auf Sammelanderkonten angewiesen seien, wolle man entschlossen handeln. Letztlich dienen die Anderkonten dem Schutz der Mandantengelder. Man müsse in Kauf nehmen, dass die Vorschrift regelmäßig anzupassen sein wird. Insofern verlasse er sich auf die gezielte Informationspolitik der BRAK zu anstehenden Gesetzesänderungen. Er bitte vor allem, die meist nur in englischer Sprache erscheinenden Länder-Listen auch in deutscher Sprache online zur Verfügung zu stellen.

Die vorgeschlagene Änderung zu § 4 BORA sei kein Glanzstück, aber die Vorschrift könne die erforderliche Brücke schlagen, um die Sammelanderkonten zurückzuholen und diese dauerhaft zu bewahren. Er freue sich auf die nun anschließende Diskussion.

RAin Hiesserich: Sie wolle an Prof. Dr. Dillers Aussage anknüpfen. Auf dem Geldwäscheforum des DAV vom 06.09.2022 habe Herr Krauss, Mitarbeiter der EU-Kommission, die geplanten europäischen Regelungen zur Geldwäschebekämpfung vorgestellt. Diese Regelungen werden kommen, und dies voraussichtlich schon in ein bis zwei Jahren. Die Änderung von § 4 BORA wäre entsprechend rückwärts-gewandt; ihrer Ansicht nach sollte man warten, bis die Verordnung kommt und dann reagieren. Sie habe zu der Sammelanderkontenproblematik recherchiert. Auf der Homepage der Kammer Düsseldorf werde über die Sammelanderkonten betreffend den CRS informiert. Dort werde auch von einem Schreiben der BRAK gesprochen, in welchem die BRAK äußere, dass sie hinsichtlich des CRS in Bezug auf die Sammelanderkonten nicht sehr zuversichtlich sei. Die Verhältnismäßigkeit der vorgesehenen Prüfpflichten nach dem neuen § 4 BORA stelle sie daher ausdrücklich in Frage. Die meisten Kolleginnen und Kollegen, vor allem Familienrechtler oder Strafrechtler, seien keine Verpflichteten nach dem Geldwäschegesetz. Sie sehe hier die Gefahr, dass über das Berufsrecht systemwidrig und entgegen dem Willen des Gesetzgebers den Kolleginnen und Kollegen geldwäscherechtliche Prüfpflichten auferlegt werden. Im Übrigen seien es viele große Banken gewesen, die sich von dem Angebot der Sammelanderkonten losgesagt hätten. Diese würden nicht plötzlich zurückrudern. Entsprechend sehe sie keine Erfolgchancen.

Prof. Dr. Diller: Die Pläne auf EU-Ebene seien bekannt, aber die Sondierungen seien noch nicht vorbei und die entsprechende Umsetzung werde Jahre in Anspruch nehmen. Es könne in einem Jahr soweit sein, aber auch genauso gut in fünf Jahren. Er sei sicher, dass, wenn diese Regelungen abgewartet würden, die Sammelanderkonten bis dahin tot seien. Die BaFin warte auf eine Reaktion der Satzungsversammlung, daher solle man, wenn, dann heute tätig werden.

Frau Münch (BMJ): Sie wolle eine kleine Ergänzung einschieben. Die Änderung von § 4 BORA sei nicht völlig aussichtslos. Sie habe mit dem BMF gesprochen, und auch im Hinblick auf den CRS sei eine Lösung angedacht, mit der zunächst die Durchsetzung des CRS zurückgestellt werden könne. In der Zwischenzeit habe die Anwaltschaft die Möglichkeit, die berufsrechtlichen Regelungen anzupassen. Die österreichischen Kolleginnen und Kollegen hätten es geschafft, ihre Regelungen so anzupassen, dass die Sammelanderkonten nicht unter den CRS fallen. Insofern sehe sie hier auch noch genug Handlungsmöglichkeiten für Deutschland. Die Änderung der Regelung sei vor allem für das BMF ein wichtiges Signal. Man zeige damit Handlungsfähigkeit und -willigkeit der Anwaltschaft, sowohl unter geldwäscherechtlichen Gesichtspunkten als auch unter denen des CRS. Darauf aufbauend hätten auch die Ministerien einen anderen Handlungsspielraum.

Sie könne zudem bestätigen, dass die europäischen Regelungen aus der Richtlinie in eine Verordnung überführt werden. Jedoch würden viele Regelungen und auch die Listen zu den Hochrisikoländern, auf welche die angedachte Regelung zu § 4 BORA dynamisch verweist, gleichbleiben. In der Immobilienmeldeverordnung werde in einer Fußnote auf die Internetseite der FIU verwiesen. Dort sei eine von Gesetzes wegen stets aktuell zu haltende Liste zu den Hochrisikoländern erhältlich. Dies könne auch die Arbeit der Anwältinnen und Anwälte mit § 4 BORA erleichtern. Ihrer Auffassung nach seien die Sammelanderkonten weg, wenn nichts passiere.

RA Schachschneider: Er wolle gern zu zwei Komplexen Stellung nehmen. Er bezweifle die Zuständigkeit des Ausschusses 2. Der Ausschuss 3 mit dem Titel „Geld, Vermögensinteressen, Honorar“ sei exklusiv für das Geld und die Vermögensinteressen zuständig. Dies sei das absolute Kernthema des Ausschusses 3, anderenfalls würde man den Ausschuss 3 seines Zuständigkeitsbereichs komplett berauben. Nach der Beschlusslage des Ausschusses 3 gebe es hier keinen Änderungsbedarf.

Inhaltlich wolle er wie folgt Stellung nehmen: Das BMF hätte ausgeweitete Prüfpflichten für anwaltliche Sammelanderkonten nach der Nationalen Risikoanalyse vorgesehen. Die BaFin sei der Hochstufung letztlich nur gefolgt und habe dies an die Institute weitergegeben. Im Übrigen sei nicht dokumentiert, dass eine Änderung der Auslegungs- und Anwendungshinweise seitens der BaFin tatsächlich erfolgen werde oder Ähnliches. Er habe den Eindruck, es seien lediglich Absprachen mit der Küchenhilfe erfolgt, ohne dass der Koch einbezogen worden sei.

In der Begründung des Antrags auf Änderung von § 4 BORA seien die sich abzeichnenden steuerrechtlichen Probleme zwar fairerweise angesprochen worden, aber es habe keine weitere inhaltliche Auseinandersetzung mit der Thematik stattgefunden. Er habe erhebliche Zweifel, dass man diese in den Griff bekommen werde. Was Frau Münch geäußert habe, überzeuge ihn leider nicht. Das mit der Änderung von § 4 BORA verfolgte Ziel, der Erhaltung der Sammelanderkonten, könne von vornherein nicht erreicht werden. Die Regelung enthalte nur erhebliche berufsrechtliche Einschränkungen, die außerhalb jeder Verhältnismäßigkeit stünden. Hier sei doch der Gesetzgeber gefragt und nicht die Satzungsversammlung. Deutschland sei ein Geldwäscheparadies und die Anwaltschaft werde von der Politik dafür in Haft genommen. Man werde als sog. „Enabler“ bezeichnet. Dem müsse die Anwaltschaft entschlossen entgegentreten, denn sie sei Teil der Lösung und nicht Teil des Problems. An der negativen Sichtweise gegenüber der Anwaltschaft werde sich durch die neue Regelung des § 4 BORA nichts ändern. Sie mache die Anwaltschaft zu Erfüllungsgehilfen des Staates. Das lehne er ab. Darüber hinaus würden Regelungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und zur Vermeidung der Terrorismusfinanzierung mit berufsrechtlichen Regelungen des öffentlichen Rechts unglücklich vermischt. In § 4 BORA gehe es in der Quintessenz um den Schutz von Mandantengeldern.

Die Satzungskompetenz werde in der Antragsbegründung nicht erwähnt. Diese halte er für nicht gegeben. § 59a BRAO sehe an keiner Stelle vor, dass geldwäscherechtliche Pflichten geregelt und in das Berufsrecht überführt werden dürfen.

Warum die Bargeldgrenze auf 1.000,00 Euro festgelegt wurde, erschließe sich ihm auch nicht. Die Gebrauchtwagenhändler hätten eine Grenze von 10.000,00 Euro. Wieso hier die Anwaltschaft strengeren Regelungen unterliegen solle, sei unklar. Die dynamische Verweisung werde seiner Ansicht nach in der Begründung nicht hinreichend thematisiert. Man setze sich einfach über das Problem hinweg. Insgesamt stelle er die Geeignetheit der Regelung vollständig infrage. Hier habe man es mit einem folgenreichen Versuch zu tun, der keine Erfolgsaussichten habe. Dies sei ein unverantwortliches Vorgehen.

RAinuNin Kindermann: Aus ihrer Sicht sei der Ausschuss 2 für dieses Thema durchaus zuständig. Im April 2022 hätten Ausschuss 2 und 3 den Antrag auf Streichung von § 4 Abs. 1 BORA gemeinschaftlich gestellt und der Antrag sei auch von der Satzungsversammlung angenommen worden. Man müsse ernst nehmen, was Frau Münch gesagt habe. Insofern sei sie dankbar für Frau Münchs klare Ansage. Die Satzungsversammlung habe die Möglichkeit, eine berufsrechtliche Regelung ins Leben zu rufen, die auf Gesprächen mit den Verantwortlichen beruhe. Diese Chance müsse man ergreifen, und zwar heute. Für die Kolleginnen und Kollegen seien die Änderungen auch zumutbar, die Änderung des § 4 BORA eröffne eine Chance für die Anwaltschaft, die Sammelanderkonten behalten zu können.

Dr. Greve: Er weise darauf hin, dass vorliegend nur die Satzungsversammlung zuständig sei, unabhängig davon, welcher Ausschuss einen Antrag einbringe. Er wolle sich im Übrigen RAin Kindermann vollumfänglich anschließen. Zu dem Aspekt der „dynamischen Verweisung“ wolle er daran erinnern, dass solche sogar in Strafnormen, z. B. im Arzneimittelgesetz möglich seien. Das Bundesverfassungsgericht habe dies bereits anerkannt. Wenn eine dynamische Verweisung also schon im besonders sensiblen Strafrecht möglich sei, dann sei dies jedenfalls auch im Berufsrecht so. Der Antrag sei entscheidungsreif. Wenn wir heute nicht darüber entscheiden, dann seien die Sammelanderkonten tot.

Dr. Alexander: Er schließe sich ebenfalls seinen Vorrednern an. Man solle über den Antrag dringend beschließen und entscheiden. Er wolle jedoch darauf hinweisen, dass die Satzzählung nicht richtig sei.

RAin Gutjahr: Sie sei Vorsitzende des Ausschusses 3 und wolle kurz auf die Anmerkung von Herrn Kollegen Schachschneider eingehen. Sie sehe es nicht so, dass der Ausschuss 2 hier seine Zuständigkeit überschritten habe. Tatsächlich sei es so gewesen, dass Ausschuss 2 und 3 im April zusammengearbeitet und eine gemeinsame Beschlussfassung herbeigeführt hätten. Bei der erneuten Beschlussfassung zu § 4 BORA habe der Ausschuss 3 mit zwei von vier Stimmen beschlossen, dass man sich dem nicht anschließe werde. Sie persönlich halte den Antrag des Ausschusses 2 aber aus den vielfach genannten Gründen ebenfalls für sinnvoll. Es sei besser als nichts zu tun. Das BMF und auch die BaFin würden erwarten, dass die Anwaltschaft reagiere und aktiv werde. Dies habe man auch zugesagt. Man dürfe nicht nur reden und dann letztlich nichts tun.

RAin Holloch: Sie sei von der Kammer Düsseldorf. Die Präsidentin RAin Holling sei nicht vor Ort, um auf Frau Kollegin Hiesserichs Verweis auf die Internetseite der Kammer Düsseldorf Stellung zu nehmen. Aber sie habe eben kurz auf der Seite der Kammer nachgesehen und könne Frau Hiesserichs Hinweis zum CRS bestätigen. Sie wolle aber anmerken, dass schwierig nicht gleichbedeutend mit „unmöglich“ sei. Die europäischen Regelungen würden das Vorhaben nicht zum Scheitern verurteilen, da diese erwartungsgemäß erst in drei bis vier Jahren ankommen werden. Sie merke im Übrigen an, dass sich in vielen anderen EU-Ländern bereits weiterreichende Compliance-Regelungen etabliert hätten, und diese Staaten und ihre Rechtsordnungen gebe es immer noch. Deutschland bilde das Schlusslicht und müsse aufholen. Die Änderung von § 4 BORA halte sie für sinnvoll. Sie werde für die Anwaltschaft enorm nützlich sein und sei keinesfalls unverhältnismäßig.

Prof. Dr. Ewer: Er habe ebenfalls keine Bedenken an der Zuständigkeit des Ausschusses 2. Er könne außerdem bestätigen, dass das BVerfG dynamische Verweisungen auch in Strafrechtsnormen zulasse. Das dürfte seiner Erinnerung nach das Urteil des BVerfG zur Rindfleisch-Etikettierung gewesen sein. Auch seien ihm solche Verweisungen in der Abwassersatzung bekannt. Dieser Punkt sei also unproblematisch.

Prof. Dr. Diller: Dr. Alexander habe Recht mit den Sätzen. Dies werde man gern ändern. Sollte § 4 BORA sein Ziel verfehlen, dann würde von der Regelung auch keine Mehrbelastung für die Kolleginnen und Kollegen ausgehen, denn wenn es die Sammelanderkonten nicht mehr gibt, dann muss die Vorschrift auch nicht mehr eingehalten werden. Für ihn habe Frau Münch den entscheidenden Punkt bereits genannt: Man müsse jetzt handeln, sonst seien die Sammelanderkonten tot. Er stimme im Übrigen Frau Kollegin Gutjahr zu: Man könne nicht erst mit dem BMF verhandeln und dann doch nichts unternehmen.

RA Schachschneider: Die vorgesehene Regelung passe in ein Bundesgesetz, aber nicht in die anwaltschaftliche Satzung. Er bleibe dabei: Die vorgesehene Regelung falle in die Zuständigkeit des Ausschusses 3, dieser könne anderenfalls eingestampft werden.

Dr. Wessels holt zunächst ein Meinungsbild ein.

(dafür: 64, dagegen: 4, Enthaltungen: 3)

Dr. Wessels stellt nunmehr folgenden Antrag gem. § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung zur Änderung von § 4 BORA:

In § 4 Absatz 1 BORA werden die Sätze 3-5 durch die folgenden Sätze ersetzt:

„³Die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt tragen dafür Sorge, dass über Sammelanderkonten keine Zahlungen abgewickelt werden, bei denen Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen. ⁴Auf einem Sammelanderkonto dürfen Gelder nicht verwaltet werden,

- a) *die aus Mandaten stammen, deren Gegenstand zumindest auch ein Geschäft, eine Dienstleistung, eine Hilfeleistung, eine Transaktion oder eine Beratung im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Geldwäschegesetzes mit Ausnahme der Verwaltung von Geld nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Geldwäschegesetzes ist,*
- b) *die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt in bar übergeben wurden und die unbeschadet einer Aufteilung auf mehrere Teilbeträge den Betrag von insgesamt 1000 Euro übersteigen oder*
- c) *die der Rechtsanwältin oder dem Rechtsanwalt von einem Bankkonto aus einem Drittstaat überwiesen wurden, der*
 - 1. *zu den von der Europäischen Kommission nach Artikel 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 ermittelten Drittstaaten mit hohem Risiko gehört, die im Anhang der Delegierten Verordnung (EU) 2016/1675 der Kommission vom 14. Juli 2016 in der jeweils geltenden Fassung aufgeführt ist, oder*
 - 2. *in den jeweils aktuellen Informationsberichten „High-Risk Jurisdictions subject to a Call for Action“ und „Jurisdictions under Increased Monitoring“ der Financial Action Task Force als Staat mit strategischen Mängeln eingestuft wird.*

Gelder, die auf einem Sammelanderkonto verwaltet wurden, darf die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt nicht in bar auszahlen oder auf Konten in Ländern gemäß Satz 4 Buchstabe c weiterleiten. ⁵Über Fremdgelder ist unverzüglich, spätestens mit Beendigung des Mandats, abzurechnen. ⁶Sonstige Vermögenswerte sind gesondert zu verwahren. ⁷Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit etwas anderes in Textform vereinbart ist.“

(angenommen; dafür 65, dagegen: 4, Enthaltungen: 3)

Dr. Wessels stellt fest, dass die Änderung des § 4 BORA mit satzungändernder Mehrheit angenommen worden ist.

4. Ausschuss 3 – Geld/Vermögensinteressen/Honorar

a) Bericht aus dem Ausschuss

RAin Gutjahr: Sie stelle sich zunächst vor und wolle aus dem Ausschuss 3 berichten. Wie Prof. Dr. Diller bereits vorgetragen habe, habe der Ausschuss 3 zunächst mit Ausschuss 2 bezüglich der Sammelanderkonten zusammengearbeitet. Am 12.04.2022 hätten die Mitglieder der Ausschüsse 3 und 2 eine gemeinsame Sitzung durchgeführt, zu welcher das Protokoll in den übersandten Materialien zu finden sei. Für die Lösung des Problems der Kündigung der anwaltlichen Sammelanderkonten könne sowohl der Ausschuss 2 – Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung – als auch der Ausschuss 3 –

Geld/ Vermögensinteressen/Honorar – zuständig sein. Im Laufe einer darauf folgenden Ausschusssitzung hätten die Mitglieder des Ausschusses 3 über diese Regelungen diskutiert und entschieden, von der gemeinsamen Stellung des Antrags auf Änderung von § 4 Abs. 1 BORA Abstand zu nehmen.

b) Änderung von § 16 BORA

RAin Gutjahr: Der Ausschuss 8 habe dem Ausschuss 3 im Übrigen Fragen und Änderungsvorschläge zu den §§ 16 und 21 BORA übermittelt, mit denen sich der Ausschuss 3 auseinandergesetzt habe. Die vom Ausschuss 8 übermittelte Synopse enthalte die Frage, ob in § 16 BORA neben der Prozesskostenhilfe und der Beratungshilfe auch die Verfahrenskostenhilfe aufgenommen werden solle. § 12 RVG umfasse neben der Prozesskostenhilfe auch die Verfahrenskostenhilfe. Die Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes für im Wege der Prozesskostenhilfe beigeordnete Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte und für Verfahren über die Prozesskostenhilfe seien demnach bei Verfahrenskostenhilfe entsprechend anzuwenden. Der Ausschuss habe daher entschieden, dass die Verfahrenskostenhilfe in § 16 BORA eingefügt werden solle. Der Ausschuss beantrage eine entsprechende Ergänzung der Satzung. Für eine Ergänzung spreche auch die Tatsache, dass durch die Änderung ein Gleichklang mit § 59a Abs. 2 Nr. 5 b) BRAO hergestellt werden könne. Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen seien verhältnismäßig, weil sich aus ihnen keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Dr. Wessels: Er bedanke sich bei RAin Gutjahr für den Bericht und die Stellung des Antrags. Da keine Fragen vom Plenum gestellt werden, wolle er ein Meinungsbild zum gestellten Antrag einholen.

(dafür: 68, dagegen: 0; Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

1. Die Überschrift des § 16 BORA soll wie folgt lauten: „Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe“.

2. § 16 Abs. 1 BORA wird wie folgt geändert:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind verpflichtet, bei begründetem Anlass auf die Möglichkeiten von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe und Beratungshilfe hinzuweisen.

3. § 16 Abs. 2 BORA wird wie folgt geändert:

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dürfen nach Bewilligung von Prozesskostenhilfe, Verfahrenskostenhilfe oder bei Inanspruchnahme von Beratungshilfe von ihren Mandantinnen und Mandanten oder Dritten Zahlungen oder Leistungen nur annehmen, die freiwillig und in Kenntnis der Tatsache gegeben werden, dass keine Verpflichtung zu einer solchen Leistung besteht.

(angenommen; dafür: 71, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt fest, dass damit die Änderungen des § 16 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

c) **Änderung von § 21 BORA**

RAin Gutjahr: Der Ausschuss 3 schlage vor, dass die Überschrift des § 21 BORA geändert werde und sie nunmehr statt „Honorarvereinbarung“ „Vergütungsvereinbarung“ lauten solle. Vergütung stelle den Oberbegriff für Gebühren und Auslagen dar. Durch den Ersatz werde ein Gleichklang mit § 3a RVG hergestellt. Zudem sei das Wort „Honorarvereinbarung“ bereits veraltet. In § 21 BORA sollen weiterhin nur die Gebühren und nicht Auslagen aufgenommen sein. Die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen seien verhältnismäßig, da sich aus ihnen keine inhaltlichen Änderungen ergeben.

Dr. Wessels: Er bedanke sich bei RAin Gutjahr. Da das Plenum keine Fragen und Anregungen habe, wolle er ein Meinungsbild einholen.

(dafür: 70, dagegen 0; Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt nunmehr folgenden Antrag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung:

Das Wort „Honorarvereinbarung“ in der Überschrift des § 21 BORA wird durch das Wort „Vergütungsvereinbarung“ ersetzt.

(angenommen; dafür: 72, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

Dr. Wessels stellt fest, dass damit die Änderung des § 21 BORA mit satzungsändernder Mehrheit angenommen worden ist.

5. **Ausschuss 4 – Grenzüberschreitender Rechtsverkehr**

a) **Bericht aus dem Ausschuss und**

b) **Ergänzung von § 1 BORA (Unabhängigkeit)**

Dr. Wessels erteilt Dr. von Wedel das Wort.

Dr. von Wedel: Aus dem Ausschuss komme ein Antrag, bei welchem es sich lediglich um einen Vorschlag handle. Der Ausschuss sei mit den Themen des grenzüberschreitenden Rechtsverkehrs nicht allzu beschäftigt gewesen. Der deutsche Rechtsanwalt müsse im grenzüberschreitenden Verkehr das Berufsrecht achten. Die deutschen Regelungen stimmten mit denen der EU überein, auch für Fälle, in denen ein deutscher Anwalt über Grenzen hinweg tätig sei. Das deutsche Berufsrecht regle alles, was das ausländische vorsehe, es müsse nicht erweitert werden. Das habe man überprüft, als man den Ausschuss vom Vorgänger übernommen habe.

Allerdings habe sich das nun geändert, der CCBE habe nun neue model clauses, welche nicht mehr mit der BRAO übereinstimmten, nämlich vor allem in zwei Punkten – der Unabhängigkeit und den widerstreitenden Interessen. Letzteres weiche in einem wesentlichen Punkt ab: Der Anwalt könne nach den CCBE-Regeln auch dann schon nicht für den Mandanten tätig werden, wenn ein Interessenkonflikt mit hoher Wahrscheinlichkeit nur drohe, also erst in der Zukunft. Dies sei beispielsweise der Fall, wenn drei Gesellschafter sich streiten, wobei zunächst A gegen B und C stehe, die von einem Anwalt vertreten würden, was später zu A und B gegen C werden könnte. Dies drohe stets bei Dreierkonstellationen, wenn der Anwalt mehrere Parteien vertrete, man denke nur an das Gesellschaftsrecht, Familienrecht oder Erbrecht. Ein anderes Beispiel sei eine mehrstufige Gesellschaft bestehend aus Muttergesellschaft und Tochtergesellschaften.

Dr. von Wedel berichtet von einem konkreten Beispiel zu einer Weisung in einem Mutter-Tochtergesellschaftsverhältnis.

Nun zum zweiten Thema, der Unabhängigkeit: Auch hier gehe es um Interessen. Wenn dem Anwalt eigene Interessen wichtiger seien, als die des Mandanten, sei seine Unabhängigkeit ebenfalls gefährdet. Dabei könne es sich um ideologische, finanzielle, verwandtschaftliche etc. Aspekte handeln, der Mensch sei ein abhängiges Wesen. Bei Kenntnis würde der Mandant den Auftrag nicht vergeben, auch hier sei ein Konflikt zumindest angelegt, er müsse gar nicht tatsächlich auftreten.

Beide Fälle seien im CCBE nun deutlich geregelt, der drohende Interessenkonflikt solle ein Tätigwerden verhindern, und sachfremde Einflüsse dürfe es nicht geben. Dazu sei der vorliegende Vorschlag erarbeitet worden und an den Ausschuss 2 gegangen, der eigentlich zuständig sei. Er wolle aber keine Zuständigkeitsdiskussion.

Ein Vorschlag des Ausschusses sei nur zum Thema Unabhängigkeit erarbeitet worden, § 3 BORA sei hingegen so stark mit dem Strafrecht verwoben, dies wolle man nicht antasten als Ausschuss 4. Zuständig sei der Ausschuss 4 insofern, als dieser auch Einflüsse aus dem Ausland bzw. aus Europa im Blick haben müsse. Im gemeinsamen Markt sei ein gemeinsames Berufsrecht ein hohes Ziel. Deshalb müsse das deutsche Berufsrecht möglichst konform bleiben. Daher werde nun vom Ausschuss der Vorschlag gemacht. Er betreffe ein hochproblematisches Gebiet an der Nahtstelle von Interessengegensatz und Unabhängigkeit. Kann es hier tatsächlich zu einem Tätigkeitsverbot kommen? Man denke an die mögliche finanzielle Abhängigkeit des Anwalts bei gewichtigen Mandaten. Eigene Interessen habe beispielsweise auch ein Klimaaktivisten-Anwalt bei der Anwendung des Rechts, was aber im Ergebnis schlecht für die Umwelt sein könne. Könne man in dieser Situation unabhängig sein und den Mandanten adäquat vertreten?

Er habe die Thematik mehrfach in die Satzungsversammlung gebracht, es habe aber geheißen, der Ausschuss sei nicht zuständig. Vom Ausschuss 2 sei das Thema nicht aufgegriffen worden. Es gehe aber um eine Problematik, der man sich widmen müsse. Nun werde es doch in diesem Rahmen vorgelegt, damit es diskutiert werde. Seiner Ansicht nach sei das Thema eine Selbstverständlichkeit, auch wenn sein Herz nicht dafür brenne. Das Thema sei bekanntlich kontrovers. Er freue sich nun auf die Diskussion.

Dr. Wessels eröffnet die Diskussion.

Prof. Dr. Gasteyer: Er begrüße, dass kein Antrag gestellt worden sei, so müsse dessen Rücknahme nicht nahegelegt werden. Er verweise auf Dr. von Wedels Argumentation hinsichtlich der Notwendigkeit einer Änderung, welche nachgewiesen werden müsse. Die mündliche Argumentation sei nun stark von der schriftlichen Argumentation abgewichen, da wurde gesagt, es sei wünschenswert. Die Anpassung an die CCBE-Regelungen sei nachvollziehbar, er sehe aber schon keine Lücke. Im deutschen Recht verfolge man ein anderes Konzept hinsichtlich der widerstreitenden Interessen als der CCBE. Das CCBE-Konzept wäre in Deutschland nicht handhabbar. Worum es hier wirklich gehe, seien Aufklärungspflichten für Rechtsanwälte gegenüber ihrer Mandantschaft. Wo sollten diese aber verortet werden? § 43a BRAO zur Unabhängigkeit regle den Status des Anwaltes gegenüber dem Mandanten und dem Staat. Dabei handle es sich um Abwehrrechte des Anwaltes gegenüber dem Mandanten. Der Vorschlag des Ausschusses würde das Gegenteil bewirken und damit einen Systembruch darstellen. Er gäbe dem Mandanten potentielle Rechte gegenüber dem Anwalt. Da müssten aber auch die Rechtsfolgen diskutiert werden. Nach der herrschenden Ansicht sei die Unabhängigkeit quasi nicht justiziabel. Darüber würde der Vorschlag hinausgehen.

Für Aufklärungspflichten brauche man einen anderen Aufhänger. Dazu gebe es auch Fälle und Rechtsprechung, beispielsweise zu Umständen, welche dem Anwalt versagen, ein Mandat zu übernehmen und zur Schadensersatzpflicht führen. Das seien aber klare, da kodifizierte Fälle, in denen das Mandat nicht hätte angenommen werden dürfen. Dies lasse sich in eine dogmatisch geordnete Diskussion einführen. Man müsse überlegen, wo passe es hin. Unabhängigkeit und widerstreitende Interessen seien sicherlich die falschen Orte. Hier würde eine Aufklärungspflicht vertraglicher Art auf das Berufsrecht gestützt. Die Rechtsfolgen seien unklar. Es dürfte nicht der Anwalt über die Aufklärungspflichten exponiert werden, diese müssten abstrakt zu bestimmen sein. Es bestehe die Gefahr, dass ihre Erfüllung im Auge des Betrachters liege. Dies seien seine Rahmenbedingungen für eine solche Diskussion.

RA von Glasenapp: Es gebe oftmals Mandate, wo man ideologisch nicht dahinter stehe, man denke nur ans Strafrecht, Gewinnoptimierung im Steuerrecht oder Impfgegner. Abstraktionsfähigkeit zwischen den Interessen des Mandanten und denen des Anwalts gehöre zum anwaltlichen Selbstverständnis, man könne ein Mandat trotzdem übernehmen und angemessen bearbeiten. Die Frage hinsichtlich der Vertretbarkeit eines Mandates, die sich der Anwalt stets stellen müsse, sei eine Selbstverständlichkeit. Er lehne ab zu sagen, dass man ein Mandat nicht annehmen dürfe, wenn man das Dahinterstehende nicht teile. So eine Regel solle nicht ins Berufsrecht geschrieben werden, diese Selbstverständlichkeit solle nicht in Frage gestellt werden. Dies würde eher dazu führen, dass Anwälte zu den Spießgesellen ihrer Mandanten würden, dann stünde für Dritte fest, dass die Anwälte die Interessen ihrer Mandanten teilen.

RA Hartung: Wenn es sich überhaupt um einen Antrag handeln sollte, dann sei dieser nicht abstimmungsfähig. Bezugnehmend auf die vorangegangene Diskussion zur Verhältnismäßigkeit – dazu stehe nichts in der Begründung. Eine andere Frage sei dann, ob Verhältnismäßigkeit gegeben sei. Gehe es darum, Regeln in der BORA zu wiederholen, welche bereits gesetzlich, in Rechtsprechung und Vertragspraxis geregelt seien? Oder solle etwas Neues geregelt werden? Dann stelle sich schon die Frage nach der gegenwärtig bestehenden Regelungslücke, auf die Dr. von Wedel verwiesen habe. Wenn es aber keine Lücke gebe und es sich nur um eine Wiederholung handle, eine Art Wohlfühlregel, dann gebe es keine gesetzliche Not und ebenso wenig Bedarf für eine Satzungsregelung.

Wenn es für Interessenkonflikte eine Abweichung zwischen den CCBE model rules vom deutschen Recht gebe, habe dies einen guten Grund. Man denke an die BRAO Reform. Damals habe man sich lange damit auseinandergesetzt, wie neue Konfliktregeln aussehen. Es sei viel BGH-Rechtsprechung, eine sichere Rechtsgrundlage und die Vereinbarkeit mit Art. 12 GG geprüft worden. Die Linie sei klar und verhältnismäßig. Mehr müsse man nicht tun.

Wenn es sich hingegen um etwas Neues handeln solle, reiche die Begründung nicht aus. Im Falle einer Wiederholung von bereits Existierendem in der Vertragspraxis beispielsweise zur Auskunftspflicht, man denke an die BGH-Rechtsprechung zum Bankenrecht und besagte Schadensersatzpflicht, müsse dies nicht in die BORA.

Die Frage, was die Unabhängigkeit des Anwalts bedeute, sei der Diskussion wert, aber es komme stark auf den Anwalt und sein Ethos an, darauf, wo dieser die Grenze für sich ziehe. Weiter sei es nicht definierbar. § 43a Abs. 1 BRAO mit seiner langen Kommentierung verfüge über Ausführungen über rechtliche und tatsächliche Bindungen. Der neue Vorschlag führe dem nichts hinzu, daher sei er dagegen.

RAin Holloch bedankt sich für die Diskussion, die sie für sehr wichtig halte. Der Ansatz sei nachvollziehbar, im Hinblick auf die anwaltliche Berufsethik bestehe eventuell tatsächlich Regelungsbedarf. Jedoch sei die Satzungsversammlung bezüglich des Interessenkonflikts sehr positioniert. Dieser

konkrete Vorschlag müsse jedenfalls anders begründet werden. Interessant sei die Diskussion gerade auch im Hinblick auf angestellte Anwälte in Großkanzleien, die sehr gewinnorientierte Unternehmen sein könnten. Was seien hier sachfremde Einflüsse, und wie unabhängig könne so jemand sein? Das gleiche gelte für Berufsausübungsgesellschaften und Entscheidungen der Partner. Es sei daher gut, dass darüber gesprochen werde. Zur Abstimmung sei der Vorschlag aber noch nicht reif. Es sei sicherlich sinnvoll, nochmal mit dem Ausschuss 2 zu diskutieren, ob und inwieweit Regelbedarf bestehe.

RA Heyder: Er sehe auch keine Möglichkeit einer direkten Regelung, halte jedoch den Einstieg in die grundlegende Diskussion für wichtig. Fraglich sei beispielsweise die Konkretisierung der latenten Interessenkonflikte, möglicherweise müsse man noch einmal über § 3 BORA und Abgrenzungen reden. Ob eine konkrete Regel dabei herauskommen werde, sei schwer vorher zu sagen.

Prof. Dr. Ewer bedankt sich ebenfalls für den Anstoß zur Diskussion. Jedoch stimme er dem Vorschlag nicht zu. BORA-Regelungen seien untergesetzliches Recht. Dies müsse mit höherrangigem Recht vereinbar sein, insbesondere mit der BRAO und Art. 12 GG. Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit seiner Zweitberufsentscheidung sei klar: Untergesetzliches Recht könne keine Schranken setzen, die mit der Reichweite und dem Umfang von der Berufsfreiheit nicht vereinbar seien. Dies wäre hier aber der Fall, weil der Interessenkonflikt sehr weit vorverlagert würde. Das BVerfG und der BGH – hier sogar drei Senate, nämlich für Anwaltssachen, der 5. Zivilsenat und der 9. Zivilsenat – seien übereinstimmend der Auffassung, dass ein Konflikt erst dann, wenn er auftrete, nicht schon dann, wenn er möglich sei, die Grenze erreiche. Dies sei auch sinnvoll. Erst dann sei die Funktionsfähigkeit der Rechtsordnung in Bezug auf Anwälte gefährdet. Theoretisch können in einer großen Anzahl von Mandaten Konflikte auftreten, beispielsweise zwischen der Gemeinde und Beigeladenen. Dies könne man anfangs nicht ausschließen. Für Art. 12 GG bedeute es eine unvereinbare Lähmung, wenn man hier schon die Sperrung ansetzte. Das wäre nicht vereinbar mit dem freiheitlichen Grundverständnis von Berufsausübung.

Er sei mithin gegen Überlegungen in diese Richtung. Außerdem gehe es nicht so sehr um die klassische Frage der Unabhängigkeit. Unabhängigkeit bedeute ursprünglich die vom Staat. Natürlich sei eine Infragestellung der Unabhängigkeit bei wichtigen Mandanten nicht von der Hand zu weisen. Unabhängigkeit und Interessenkonflikt seien aber auseinanderzuhalten. Letzteres dürfe nicht vorverlagert werden.

RA Kury: Er halte auch nichts von dieser Regel. Sie sei schon sprachlich missglückt. Sachfremde Erwägungen habe er als Strafverteidiger oftmals in Urteilen gesehen und dies dann in der Verhandlung gerügt, in Verfahren würden sachfremde Fragen gestellt. Dies müsse scharf beanstandet werden. Es gehe nicht darum, dass sich der Anwalt von sachfremden Einflüssen frei mache – dies sei genügend auch im Strafrecht geregelt. Das Berufsrecht dürfe nicht verkompliziert werden. Man müsse am klassischen Berufsrecht festhalten und dieses verteidigen. Man denke auch an aktuelle Entwicklungen hinsichtlich gefährlicher Elemente aus dem Bereich Legal Tech. Dagegen müsse man sich vorrangig zur Wehr setzen.

Prof. Dr. Diller richtet sich mit einer Verständnisfrage an Dr. von Wedel: Gehe es um widerstreitende Eigeninteressen? Im Vorschlag stehe nichts von widerstreitend. Und gehe es auch um Parallelinteressen wie beim Erfolgshonorar? Dies tangiere die Unabhängigkeit, allerdings ohne Kollision. Es werde viel durcheinandergeregelt. Er befürworte aber ebenfalls, nochmals über den Vorschlag nachzudenken.

Dr. von Wedel: Es sei nicht gemeint gewesen, dass sich der Anwalt völlig mit den Interessen des Mandanten zusammen tun müsse, insbesondere im Strafrecht. Worauf es ankomme, sei das entgegengesetzte, nicht zwingend widerstreitende Interesse unseres § 3 und des Strafrechts. Ein Fall sei die

Instrumentalisierung des Mandanten bei danebenliegenden Eigeninteressen. Wie Prof. Gasteyer gesagt habe, gehe es um Informationspflichten.

Zum Beitrag RA Kury: Es sei nicht gemeint, dass man nicht für den Mandanten gegen sachfremde Interessen kämpfen dürfe. Anders wäre es, wenn man aus Sozietätsinteresse ein Mandat nicht annehme, obwohl der Mandant dringend Hilfe brauche. Das wäre sehr schlimm für den Mandanten und darauf möchte er aufmerksam machen.

Zum Beitrag Prof. Dr. Ewer: Die Unabhängigkeit sei ein zentraler Bestandteil für das Vertrauen des Mandanten. Dies könne man nicht in Anspruch nehmen, wenn man Konflikte nicht gleich aufdecke. Wirtschaftliche Interessen seien dem Mandanten bekannt, außer, wo es stark überwiege, da müsse man dann auch darüber aufklären. Es gehe eben um Grenzen. Unabhängigkeit sei der erste Faktor für das Vertrauen des Mandanten.

Beim CCBE sei das klassische Beispiel die Wohnungseigentumsgesellschaft, welche ein Dach ausbaut. Dort wohne aber die Schwester mit Interesse an einer günstigen Wohnung. Das müsse man als Anwalt sagen. Aufklärung und Gespräch würden an vielen Stellen relevant, seien aber schwer in der Berufsordnung unterzubringen.

Die Norm sei freilich leicht falsch zu verstehen, er gehe aber davon aus, dass sie in der Zielrichtung hinreichend deutlich sei. Der potentielle Interessenkonflikt sei aufgrund der Komplexität des Themas gerade nicht mit hineingebracht worden, dies sei schon in der letzten Diskussion deutlich gewesen.

Bei der Unabhängigkeit könne es keine Streitigkeiten geben, auch wenn man über Einzelfälle unterschiedlicher Ansicht sein könne.

Als Vorsitzendem sei ihm der Anstoß wichtig gewesen. Er hoffe, der Ausschuss 2 werde sich dem widmen. Er werde die Diskussion wieder zurück in den Ausschuss nehmen. Der Antrag werde heute nicht gestellt. Er wolle es beim Vorschlag belassen. Deutschland sei diesbezüglich im Vergleich zum CCBE regelungsarm. Im Ausland könne dies einen seltsamen Eindruck erwecken, wenn es dort solche Regelungen gebe. Dass man sein eigenes Interesse nicht über die Interessen der Mandantschaft stellen dürfe, sollte keiner Diskussion bedürfen.

Dr. Wessels: Die Diskussion sei hochinteressant und sehr vielfältig. Sie werfe auch verfassungsrechtliche Fragen auf. Sie werde in der nächsten Sitzung fortgeführt.

Der Antrag des Ausschusses 4

(4) Die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts setzt voraus, dass er frei von sachfremden Einflüssen tätig ist, dies gilt insbesondere für die eigenen Interessen des Rechtsanwalts und die Einflussnahme Dritter.

wird nicht gestellt.

6. Ausschuss 5 – Aus- und Fortbildung

Bericht aus dem Ausschuss

RA Heyder: Seinen Bericht über die Arbeit des Ausschusses 5 könne er durchaus knapp und übersichtlich halten. Der neue § 5a BORA sei Ende April 2022 in der 3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung verabschiedet worden, womit die Ausschussarbeit im Zusammenhang mit der

inhaltlichen Ausgestaltung der Lehrveranstaltungen zu den Kenntnissen im Berufsrecht gemäß § 43f BRAO ihr Ende gefunden habe. Insoweit habe es für den Ausschuss 5 auch keine weitere Notwendigkeit gegeben, neue Sitzungstermine zu vereinbaren.

Im Übrigen befinde man sich bzgl. der Frage nach der Satzungscompetenz für eine Regelung der Konkretisierung der allgemeinen Fortbildungspflicht noch immer in der „Warteschleife“. In der 2. Sitzung der 7. Satzungsversammlung am 06.12.2021 sei eine Resolution verabschiedet worden, mit welcher der Gesetzgeber erneut um die notwendige Satzungscompetenz gebeten worden sei. Da bislang noch nichts geschehen sei, habe der Ausschuss 5 insoweit auch nicht tätig werden müssen.

Im Übrigen sei an den Ausschuss 5 die Frage herangetragen worden, wie § 5a BORA im Zusammenhang mit den aktuell stattfindenden Lehrveranstaltungen zu handhaben sei. So gebe es bspw. Lehrveranstaltungen, die erhebliche Kosten mit sich bringen. Gleichzeitig sei es aber auch so, dass viele Veranstalter, wie z. B. örtliche Anwaltvereine, kostenlose Veranstaltungen anbieten und dass in einigen Universitäten oder im Rahmen der Referendarausbildung Kenntnisse im Berufsrecht auch ohne großen Kostenaufwand vermittelt werden. Im schriftlichen Verfahren habe Ausschuss 5 darüber beraten, ob eine Notwendigkeit besteht, die Ausbildungskriterien und Anforderungen an eine Wissens- bzw. Anwesenheitskontrolle bei den zwischenzeitlich auch online stattfindenden Lehrveranstaltungen zu präzisieren. Einvernehmlich sei der Ausschuss 5 zu dem Ergebnis gelangt, dass möglichst viel Gestaltungsfreiheit für Veranstalter solcher Fortbildungsveranstaltungen bestehen sollte – auch hinsichtlich der zu stellenden Anforderungen an die Teilnahme oder die Kontrolle der Teilnahme. Zudem sei der Ausschuss 5 auch der Auffassung, dass es Sache der regionalen Rechtsanwaltskammern sei, die Prüfung der jeweiligen Angebote vorzunehmen und die Abschlüsse anzuerkennen oder eben nicht. Bei dieser Gestaltungsfreiheit der regionalen Rechtsanwaltskammern sollte es auch bleiben.

Kenntnisse über die zwischenzeitlich stattgefundene praktische Handhabung in den regionalen Rechtsanwaltskammern und wie sich die Situation in diesen aktuell darstellt – also ob Bescheinigungen bereits anerkannt worden sind oder nicht, weil z. B. die Anwesenheits- oder Teilnahmekontrolle nicht richtig funktioniert habe oder ähnliches – habe der Ausschuss 5 nicht.

Abschließend wolle er mitteilen, dass der Ausschuss 5 keinen Antrag stellen und auch keine Änderung vorschlagen werde, die sich auf Kontrollmechanismen bei Online-Veranstaltungen bezieht. Die Formulierung des § 5a BORA sei ergebnisoffen ausgestaltet worden; Ideen und Vorschläge könnten jederzeit unterbreitet werden. Gern werde sich der Ausschuss 5 auch noch einmal mit dem Thema befassen; derzeit aber werde hierfür keine Veranlassung gesehen.

7. Ausschuss 6 – Verschwiegenheitspflicht und Datenschutz

Bericht aus dem Ausschuss

Prof. Dr. Gasteyer: Seit dem letzten Plenum habe der Ausschuss zweimal in einer Videokonferenz getagt.

In der Sitzung vom 13.05.2022 habe sich der Ausschuss nochmals damit befasst, dass Berufsausübungsgesellschaften nach der BRAO-Reform Regelungsadressaten der BRAO seien. Der Ausschuss habe insoweit an die entsprechenden überwiegend ablehnenden Beiträge in der vorangegangenen Plenarsitzung angeknüpft. Er werde im Ergebnis keine Handreichung zu Themen verfassen, die eine Berufsausübungsgesellschaft in einer Arbeitsanweisung oder einem Organisationshandbuch behandeln könnte oder sollte. Persönlich vertrete er jedoch die Auffassung, dass jede Berufsausübungsgesellschaft ein solches Organisationshandbuch oder eine solche Arbeitsanweisung verfassen sollte.

Die Sitzung vom 02.11.2022 habe die Arbeitsergebnisse des Ausschusses 8 zum Gegenstand gehabt. Der Ausschuss 8 habe bei den Themen des Ausschusses 6 keinen aus der BRAO- Reform entstandenen oder sonst bestehenden Modernisierungsbedarf identifiziert. Der Ausschuss 6 sei bei seiner Überprüfung zu keinem anderen Ergebnis gekommen.

Die vom Ausschuss 8 vorgeschlagene sprachliche Überarbeitung von BORA und FAO habe Unterstützung gefunden. Einige wenige Anregungen seien RAin Züñkler als Vorsitzender des Ausschusses 8 mitgeteilt worden.

Aktuell bestünden keine offenen Themen, mit denen sich der Ausschuss befasse.

Die Satzungsversammlung nimmt den Bericht zustimmend zu Kenntnis.

8. Ausschuss 7 – Legal Tech

Bericht aus dem Ausschuss

Dr. Hermesmeier: Gerne berichte er über die Tätigkeit des Ausschuss 7: Seit der letzten Plenumsitzung der 7. Satzungsversammlung Ende April 2022 habe der Ausschuss 7 („Legal Tech“) einmal in einer Videokonferenz getagt. Im Mittelpunkt dieser 11. Sitzung am 7. Oktober 2022 habe die Frage gestanden, ob – neben den im Vorfeld der Sitzung übersandten Vorschlägen des Ausschusses 8 – aus Sicht des Ausschusses 7 weiterer Aktualisierungs- und Reformbedarf in der BORA bestehe, der in dieser heutigen Plenumsitzung zur Diskussion gestellt werden solle. Unter TOP 3 „Aktualisierung und Reformbedarf BORA“ habe sich eine lebendige Debatte über rechtliche, technische und praktische Fragestellungen rund um das beA entwickelt. Sie habe aber mit der Erkenntnis geendet, dass in Bezug auf die angesprochenen Themen zwar manches verbesserungsfähig sei, aber kein Regelungsbedarf auf BORA-Ebene identifiziert werden könne, und dass diese Themen damit außerhalb der Zuständigkeit des Ausschusses 7 zu verorten seien.

Zum Thema KI: Zwischenzeitlich seien in der geplanten KI-VO selbst weitere Anpassungen erfolgt. Daneben gebe es einen Kommissionsvorschlag für eine Richtlinie über KI-Haftung (Überarbeitung der Produkthaftungsrichtlinie in Bezug auf die zivilrechtliche, verschuldensunabhängige Haftung bei Inverkehrbringen von KI-Anwendungen). Die Kollegin Lülsdorf-Bresges aus dem Ausschuss 7 sei hier sehr engagiert und habe ein ausführliches Papier zu den verschiedenen Verordnungen erstellt. Vielen Dank hierfür.

Die weitere Entwicklung der KI-Regulierung bleibe spannend. Für die zu diesem Thema (gemeinsam mit dem Ausschuss 6) angedachte Expertenanhörung in Frankfurt am Main habe er mit Frau Kollegin Dr. Merkle eine ausgewiesene Rechtsexpertin auf diesem für die anwaltliche Beratung wichtigen Gebiet gewinnen können. Ein Sitzungstermin werde derzeit abgestimmt. Angedacht sei eine Sitzung Ende Januar oder Februar/März 2023. Er berichte dann gerne ausführlicher bei der nächsten Satzungsversammlung hierüber.

IV. Verschiedenes

RA Schachschneider: Vor einigen Wochen habe er das Statistische Jahrbuch der Anwaltschaft vom Soldan Institut per Post übersandt bekommen. Für ihn stelle sich insofern die in diesem Plenum bereits mehrfach angesprochene Compliance-Frage. Jedenfalls sei er sich unschlüssig, ob er dieses Buch überhaupt annehmen dürfe. Im Buchhandel koste dieses Buch immerhin 95 Euro. Zu berücksichtigen

gelte auch, dass es sich beim Absender um eine private Firma handele. Ihn interessiere, ob dieses Buch alle Mitglieder der Satzungsversammlung erhalten haben bzw. wie dies unter Compliance-Gesichtspunkten vom Plenum bewertet wird.

Dr. Wessels: Er frage in die Runde, ob irgendjemand diese Frage beantworten wolle.

RAinuNin Kindermann: Sie gehe davon aus, dass dieses Buch an alle Mitglieder der Satzungsversammlung geschickt worden sei. Aus ihrer Sicht erhalte dieses Buch wichtige Erkenntnisse, da es die Entwicklung der Anwaltschaft und deren Situation in den verschiedenen Bereichen nachvollziehe. Enthalten seien beispielsweise Aspekte wie der Anteil von Rechtsanwältinnen an der Anwaltschaft oder ein Rückgang von Zulassungen. Es handele sich mithin nicht um Inhalte, die geeignet seien, die Mitglieder der Satzungsversammlung in ihrer Entscheidung zu beeinflussen. Im Ergebnis erachte sie es für richtig und wichtig, dieses Buch allen Mitgliedern der Satzungsversammlung zur Verfügung zu stellen.

V. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

Dr. Wessels: Auch die nächste und damit letzte Sitzung der 7. Satzungsversammlung finde hoffentlich wieder in Präsenz statt. Hierfür vorgesehen sei der 8. Mai 2023. Er bitte, sich diesen Termin zu notieren.

Münster, 24.01.2023

Markt Diedorf, 16.01.2023

gez. RAuN Dr. Ulrich Wessels
Vorsitzender

gez. RAin Anne Riethmüller
Schriftführerin